B e i t r ä g e

zur

Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten.

Von R. Mohl.

Laien in der Rechtswissenschaft äussern nicht selten ein missbilligendes Staunen darüber, dass Fragen von täglicher Vorkommniss in Gesetzgebung und Lehre entweder noch gar nicht fest entschieden sind, oder dass mit einemmale ein Satz, welcher bisher als ganz unbezweifelbar angesehen und gehandhabt wurde, in Frage gestellt wird. Und in der That, es ist die Missbilligung nicht unverdient. Eine solche Unsicherheit wirft theils auf das Nachdenken, auf die Logik oder auf die Ehrlichkeit der Männer vom Fache ein nicht eben schmeichelhaftes Licht; theils muss sie nothwendig ein unbehagliches Gefühl bei Laien erwecken, welche nicht zu beurtheilen wissen, wie weit ein neuer Zweifel um sich greifen und welche Folgen er haben kann. Nichts ist daher auch von unserer Absicht entfernter, als es vertne digen zu wollen; wenn ein Angriff auf einen hisher als gültig anerkannten Rechtssatz erfolgt aus rechthaberischer Eitelkeit, in gedankenloser Nichtbeachtung der Folgen oder aus kleinlicher Sophistik. Auch wir sind der Ansicht, dass man eine wahre Versündigung begeht, wenn man unnöthiger und unbegründeter Weise an bisher angenommenen und als materiell vortheilhaft erprobten Sätzen rüttelt und deutelt. Namentlich erachten wir es für das Zeichen eines ächten Staatsmannes, d. h. eines Mannes von hoher Gesinnung und von

weitem Blicke, wenn er nicht über nächstliegenden kleineren Schwürigkeiten das grosse Ganze aus dem Auge verliert und nicht für die Krone oder für das Volk ein wichtiges Recht in Frage stellt, um sich persönlich eine unangenehme Viertelstunde zu ersparen.

Doch muss man auch nicht zu weit gehen in dem Tadel. Es kann sich gar wohl begeben, dass eine bisher unerhörte Folgerung, welche aus einer Lehre gezogen werden will, erst aufmerksam macht auf einen Fehler in der Begriffsbestimmung oder wenigstens die practische Nothwendigkeit einer Ausnahme und Beschränkung nachweist. Oder aber mag eine neue Gestaltung der äusseren Umstände, eine früher unbekannte gewaltsame Strömung der öffentlichen Meinung mit einemmale einem bisher unbedeutenden und unbeachteten Satze eine Wichtigkeit geben, an welche kein Mensch früher dachte und welche eine nähere Untersuchung der Grundlage um so mehr fordert, als die Folgen im Leben bedenklich sind. Auch ist es möglich, dass eine Veränderung in einem anscheinend entfernten Theile der Gesetzgebung unversehens sich als rückwürkend auf andere Seiten des Rechts- und des Staatslebens ausweist und eine Umgestaltung bisher herrschender Lehren mit juristischer Nothwendigkeit erfordert. In solchen Fällen ist es denn ein leicht zu ertragender Vorwurf, dass man nicht früher schon so viel Scharfsinn gehabt habe, alle diese Lücken, Widersprüche, Unzuträglichkeiten zu entdecken. Theils ist nun einmal kein menschlicher Scharfsinn so gross, als der des Zufalles, ist das Leben auf die Dauer immer reicher als das Gehirn des Einzelnen. Theils hat man immer so viel zu untersuchen und aufzuräumen in dem was itzt gerade practisch nöthig ist, dass man in der That entschuldigt seyn muss, wenn anscheinend Unbedeutendes und Ferneliegendes vor der Hand liegen bleibt. Gerade je tüchtiger der Mann als Theoretiker oder am Staatsruder ist, desto weniger kann er daran denken, seine Zeit und seine Kraft zu verwenden auf das, was keiner Hülfe zu bedürfen oder von ganz untergeordneter Bedeutung zu seyn scheint.

Zu diesen Betrachtungen veranlasst uns die Erscheinung, dass in der jüngsten Zeit das staatsbürgerliche Petitionsrecht Gegenstand von Bestimmungen und öffentlichen Erörterungen geworden ist, welche das Daseyn von Ansichten beurkunden, die

Vielen ganz unerwartet waren und kaum möglich däuchten. Weit entfernt, unseren eben ausgesprochenen Grundsätzen gemäss, an und für sich schon einen Tadel auf die zu Tage gekommenen Beschränkungen und Bezweiflungen werfen zu wollen, finden wir jedoch in den einschlagenden Bestimmungen des preussischen Verfassungspatentes vom 3. Februar 1847 über das Petitionsrecht überhaupt und in den jüngsten Verhandlungen in der württembergischen Abgeordnetenkammer über das Petionsrecht von Körperschaften und ihren Vorstehern eine gewichtige Aufforderung genauer Prüfung des Standes der Sache. Der Gegenstand ist sicherlich wichtig; einzelne der getroffenen Bestimmungen und aufgestellten Behauptungen erscheinen Manchen als dem Geiste einer freien Verfassung widersprechend und als materiell schädlich: es ist somit an der Zeit, umsichtig und ruhig die Frage zu erörtern und dadurch einen Beitrag zu ihrer Wiederfeststellung zu geben. Doch wollen wir, um nicht über die verfügbaren Raumgränzen auszuschweifen und ungebührlich lange die Aufmerksamkeit der Leser für Einen Gegenstand in Anspruch zu nehmen, für diesesmal nur das Petitionsrecht der Einzelnen und der Körperschaften betrachten, und auch dieses nur in so ferne die Bitte an Stände gerichtet werden soll. Es bleiben somit die Eingaben von Petitionen an die Regirung, so wie das Petitionsrecht der Stände selbst zunächst ausgeschlossen. Durch die That aber gedenken wir zu beweisen, dass der Antheil, welchen wir persönlich an der eben angedeuteten Verhandlung zu nehmen hatten, uns nicht hindert, eine wissenschaftliche Erörterung sine ira et studio anzustellen.

Die vorgesetzte Aufgabe wird, denken wir, am sichersten zu einem Abschlusse geführt werden, wenn nach vorgängiger Feststellung des Begriffes des Petitionsrechtes zuerst die positiven Bestimmungen der hauptsächlichsten constitutionellen Staaten, namentlich Deutschlands, angegeben, hierauf der itzige Stand der Literatur über die Frage in Erinnerung gebracht, auf diese Grundlagen hin aber endlich die neuen preussischen Bestimmungen über das Petitionsrecht und die württembergischen Behauptungen bezüglich desselben kritisch gewürdigt werden.

I.

Der Begriff des Petitionsrechtes.

Sehr häufig wird „Petitions- und Beschwerde-Recht" als gleichbedeutend oder doch wesentlich zusammengehörend dargestellt. Diess ist ein entschiedener und ein bedeutender Irrthum, durch welchen ganz schiefe Ansichten und positiv unrichtige Behauptungen erzeugt werden. Beide Arten von Forderungen sind von rechtlich ganz verschiedener Natur; eine Nebeneinanderstellung derselben wird daher die Eigenthümlichkeit einer jeden, und namentlich also auch der Petitionen, um so deutlicher zur Anschauung bringen.

Unter einer Beschwerde versteht man eine an eine Behörde gerichtete Klage über ein von einer andern Behörde angeblich erlittenes, materielles oder formelles, Unrecht. Diese Klage hat natürlich zunächst hie Wiederherstellung des gekränkten Rechtes zum Gegenstande; möglicherweise auch die Bestrafung des Schuldigen. Hieraus folgt denn mehr als Ein wichtiger Satz. — Vorerst leuchtet ein, dass nur da, wo eine Rechtsverletzung behauptet wird, überhaupt von einer Beschwerde die Rede seyn kann. Eine Forderung ist nur da am Platze, wo ein Recht zum Verlangen besteht; in allen anderen Fällen ist blos ein Wunsch oder eine Bitte gerechtfertigt. Wenn also ein Bürger darüber unzufrieden ist, dass sein Vortheil nicht gehörig vom Staate gefördert werde, dass eine Lücke, ein Missgriff, eine Folgewidrigkeit in der Gesetzgebung vorliege, oder dass die allgemeinen Zustände eine gewisse Richtung nehmen, so kann er keine Beschwerde i. e. S. anstellen, sondern nur etwa bittend und vorstellend sich an eine passende Behörde wenden. — Sodann ergiebt sich, zweitens, dass eine Beschwerde eigentlich nur bei einer der angeblich rechtsverletzenden vorgesetzten Behörde eingelegt werden kann. Eine an den unrecht Handelnden selbst gerichtete Forderung würde in der Regel nur zu einem nutzlosen Zeitverluste führen, und es kann daher ihre Anstellung weder dem sich verletzt Fühlenden, noch ihre Erörterung der Behörde zugemuthet werden. Nur in Fällen etwa, wo eine mangelhafte Kenntniss der Thatsachen oder eine unverschuldete Uebereilung angenommen werden muss, ist eine Beschwerde als nichtdevolutives Mittel denkbar.

Und ebensowenig kann eine Beschwerde bei einem Organe des Staatswillens angebracht werden, welche in der Frage gar nicht zuständig, zur verlangten Rechtsherstellung nicht fähig ist. Diess wäre geradezu widersinnig. Desshalb ist es denn auch nicht richtig, von einer bei einer Ständeversammlung angebrachten Beschwerde über eine Regirungshandlung zu reden. Da die Stände kein Recht haben, in die Rechtspflege oder in die Verwaltung einzugreifen und Aenderungen in den Beschlüssen der Regirungsstellen unmittelbar anzuordnen. Eine Eingabe an die Stände, welche über angebliche Verletzungen von Seiten einer Behörde Klage führt, ist entweder eine Denunciation, damit die Ständeversammlung ihrer Seits, wenn sie es für gut findet, eine Klage bei dem Staatsgerichtshofe, oder wie sonst die über Rechtswidrigkeiten der Behörden richtende Stelle heissen mag, anstelle; oder aber sie ist eine einfache Bitte um ein Vorschreiben der Stände an die Regirung, dass diese die Sache noch einmal und möglichst gründlich und gerecht würdige. An welcherlei Behörde nun aber eine Beschwerde i. e. S. würklich zu richten ist, diess hängt natürlich von der Art des angeblichen Unrechtes und von der mit der Sache bisher beschäftigten Behörde ab. Es kann ein höheres Gericht, eine höhere Administrativjustizstelle, eine einfache höhere Verwaltungsbehörde seyn. Und ebenso richtet sich die Zahl der gestatteten Beschwerdeinstanzen nach der Art des in Frage stehenden Rechtes, nach den Geschäftsformen der betreffenden Behördenhierarchie u. s. w. Nicht erst der Bemerkung bedarf es dabei, dass die vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau eingehalten werden müssen, und dass von einer schliesslich zugefügten Rechtsverletzung, somit auch von einer ständischen Behandlung der Sache, erst dann die Rede seyn kann, wenn alle gestatteten Instanzen vergeblich durchlaufen sind. — Eine dritte Folge ist, dass dem Beschwerdeführer ein Bescheid von der um Recht angerufenen Behörde gegeben werden muss. Wenn ein Unterthan behauptet, dass in seiner Person das Rechtsgesetz gebeugt worden sei und er somit Klage gegen ein Organ des Staates erhebt, so ist man sowohl ihm, als der von ihm beschuldigten Stelle einen Urtheilsspruch schuldig. Die Form der Beschwerde und die zu ihrer Erledigung zuständige Behörde machen in dieser Pflicht keinen Unterschied, da in jedem

Falle ihre Versäumniss Rechtsverweigerung wäre. Eine untergeordnete Frage ist dabei, ob und welche Maassregeln gegen missbräuchliche Behelligung der höheren Behörden ergriffen werden sollen? Jeden Falles natürlich nur gegen offenbaren Muthwillen oder Unverstand bei nutzloser Wiederholung bereits in letzter Instanz rechtsgültig entschiedener Klagen. — Endlich noch ist, viertens, unzweifelhaft, dass nur Derjenige eine Beschwerde anstellen darf, welcher selbst in seinen Rechten beeinträchtigt zu seyn behauptet, und dass man also unbeauftragt sich nicht für Dritte beschweren kann. Mag es noch so sehr zu beklagen seyn, dass ein Verletzter die ihm zugefügte Rechtswidrigkeit nicht bei den höheren Behörden zur Anzeige bringt und diesen dadurch keine Gelegenheit giebt, die gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen: wenn er sich selbst beruhigt, so kann ihm gegen seinen Willen kein besseres Recht aufgedrungen werden. Doch hindert natürlich diese Achtung vor der Selbstständigkeit des Bürgers weder die Ausübung eines Aufsichts- und Disciplinarrechtes der höhern, auf anderem Wege von dem Unrechte eines Untergeordneten in Kenntniss gesetzten Stelle, noch auch ein Auftreten der Stände gegenüber von der Regirung, falls sie in dem, ihnen sonstwie zuverlässig bekannt gewordenen, Falle den Beweis einer Unordnung oder eines schlechten Geistes bei der Regirung im Allgemeinen oder bei einzelnen Theilen derselben finden. Die Stumpfheit, Feigheit oder zur Abkaufung eines erlittenen Unrechtes bereite Gemeinheit des zunächst Betroffenen kann zwar die Stände hindern, sich für ihn insbesondere zu verwenden; allein nimmermehr daran, eine von ihnen bemerkte Verfassungswidrigkeit oder Unzuträglichkeit zur Rüge zu bringen, damit namentlich aber vorbeugend gegen Wiederholungen einzutreten; noch kann die höhere Behörde dadurch unzuständig werden, Ordnung und Rechtlichkeit im Dienste aufrecht zu erhalten [1].

---

1) Zwar nicht in allen deutschen Verfassungs-Urkunden, aber doch in einem bedeutenden Theile derselben sind Bestimmungen über das Beschwerderecht der Staatsbürger gegeben, und zwar sowohl über das Recht an sich, d. h. über die Angehung der höheren Staatsstellen, als über die Fälle, in welchen die Verwendung der Stände bei einer in letzter Instanz abschlägig ertheilten Beschwerde nachgesucht werden kann. Die baierische

Wesentlich von diesen Beschwerden über angeblich erlittene Rechtsbeeinträchtigungen sind nun aber verschieden die Petitionen. Mit diesem Namen [1]) bezeichnet man schriftliche Eingaben an eine Behörde, ausgehend von Einem oder von Mehreren, in

---

Verf.-Urk., Tit. VII, §. 21, und die badische, §. 67, gestatten dem Bürger, eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bei den Kammern einzugeben, wobei das letztgenannte Gesetz ausdrücklich noch vorhergegangene Abweisung in höchster Instanz, sodann schriftliche Einreichung vorschreibt. Vielen Beifall haben insbesondere die Bestimmungen der württembergischen Verf.-Urk. gefunden, welche daher auch in mehrere später zu Stande gekommene Grundgesetze fast wörtlich übergegangen sind. Dieselben lauten (im §. 36—38) folgendermaassen. „Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet befunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheiles zu belehren. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können: so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich jene überzeugt, dass diese Stufenfolge beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem K. Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen." — Ganz dieselbe Vorschrift gibt §. 36 der Verf.-Urk. des Königreiches Sachsen, nur ist hier noch beigefügt, dass es jedem unbenommen bleibe, seine Beschwerden beim Regenten unmittelbar anzubringen. Ferner stimmt völlig überein die Verf.-Urk. des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. — Kürzer, aber im Wesentlichen übereinstimmend, räumt in Hannover sowohl das Grundgesetz von 1833, § 39, als das Landesverfassungsgesetz von 1840, dem Bürger die Befugniss ein, sich wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens oder wegen Verzögerung an die höheren Behörden bis endlich zur höchsten mit einer Beschwerde zu wenden. — Das Gleiche sammt der Vorschrift von Entscheidungsgründen ist gegeben in der Verf.-Urk. des Kurfürstenthums Hessen, §. 35; ferner in der Landschaftsordnung für Braunschweig, §. 38; dem Grundgesetze für Sachsen-Altenburg, §. 66.

1) Es wird auch wohl das Wort Adresse gebraucht; allein es ist diess nicht genau. Einmal ist eine Adresse jeden Falles nur eine von Mehreren oder von einer Körperschaft ausgehende Eingabe. Sodann muss eine Petition nothwendig immer eine Bitte enthalten, während eine Adresse auch nur eine Ansicht oder den Ausdruck einer Gesinnung aussprechen kann. Vergl. Zöpfl, Staatsrecht, 3te Aufl., S. 297. „A petition prays something, a remonstrance has no prayer," sagt Jefferson, Manual of parl. pract., p. 66.

welchen um etwas gebeten wird, dessen Verleihung in die Zuständigkeit dieser Behörde fällt. Dass die Bitte gewährt werden oder überhaupt irgend etwas auf dieselbe erfolgen müsse, liegt natürlich nicht in dem Begriffe der Petition, indem dem Rechte des Einen zu bitten noch keineswegs eine Pflicht des Andern zu gewähren gegenübersteht. Wird nun aber dieser Character der Petition als einer Bitte scharf im Auge behalten, so ergeben sich daraus eine Anzahl von bezeichnenden Eigenschaften derselben. — Was zuerst den Gegenstand einer Petition betrifft, so mag derselbe jeder denkbare seyn. Namentlich kann nicht etwa blos um Verleihung eines Rechtes oder eines Vortheiles, welche in die eigene Sphäre des Bittenden einschlagen, eine Petition eingegeben werden, sondern auch über allgemeine Interessen. In der Regel betreffen sogar Petitionen gerade Gegenstände der letztern Art. Ebenso ist es durchaus nicht nothwendig, dass der Gegenstand einer Petition bereits in Geschäftsbehandlung bei der angegangenen Behörde steht oder dieselben voraussichtlich in naher Zeit beschäftigen wird. Vielmehr ist es sehr häufig der, ganz verständige, Zweck einer Petition, eine Frage in Anregung zu bringen, welche ohne einen solchen Anstoss vielleicht ganz geschlummert hätte, oder den Beweis zu liefern, dass ein, grösserer oder kleinerer, Theil des Volkes etwas wünscht, was bis itzt nicht in der Gedankenrichtung der Behörde lag. Ein vernünftiger Mensch wird freilich unterlassen, eine Bitte zu stellen, welche voraussichtlich nicht einmal einen vorbereitenden oder mittelbaren Erfolg haben könnte: allein ein Hinderniss steht Dem nicht entgegen, welcher gegen diese Klugheitsregel auf seine Kosten handeln will. Endlich liegt es keineswegs im Begriffe der Petition, dass um Beseitigung eines bereits begangenen Unrechtes gebeten wird. Eine blosse Bitte kann allerdings, wenn sie einer Beschwerde vorgezogen wird, auch bei einer Rechtsverletzung gestellt werden; allein in der Regel sind nur Wünsche auf Verbesserungen der Gegenstand von Petitionen. Und wenn sie je Klagen über bisherige Fehler vorbringen, so geschieht es nur zum Zwecke der thatsächlichen Belegung der Bitte. — Hinsichtlich der mit einer Petition anzugehenden Behörde leuchtet wohl der Satz ein, dass ohne Widersinn keine Bitte gestellt werden kann, welche der Gebetene gar nicht die Befugniss

hat zu erfüllen. Die anzugehende Behörde muss also immer zuständig seyn; freilich nicht in dem Sinne, dass sie den Gegenstand der Bitte selbst und unmittelbar ins Leben einzuführen vermag, sondern nur so, dass sie die zunächst gestellte Bitte erfüllen kann. In so ferne kann also eine Petition allerdings auch an eine ständische Körperschaft gerichtet werden, indem dieselbe zwar in der Regel nicht den letzten Zweck der Bitte unmittelbar und in eigener Machtvollkommenheit bewilligen, wohl aber einleitende Schritte verschiedener Art thun kann. Natürlich hat die vorzutragende Bitte auf diese Stellung Rücksicht zu nehmen; und wenn es also z. B. allerdings nicht zulässig, weil rechtlich nicht möglich, wäre, eine Ständeversammlung zu bitten, dass sie eine gewisse Verwaltungsmaassregel selbst einführe: so kann sie gar wohl in einer Petition angegangen werden, bei der Regirung auf diese Maassregel mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwürken. Im Uebrigen macht es keinen Unterschied im Petitionsrechte, ob die anzugehende Behörde höher oder niederer in der Diensthierarchie gestellt ist; wenn sie nur zuständig ist zu Erfüllung der zunächst an sie gerichteten Bitte. Es mag allerdings Sitte seyn, hauptsächlich diejenigen Bittschriften, welche an den Regenten selbst oder an die Stände gerichtet sind, „Petitionen“ zu nennen; allein nichts hindert, Petitionen auch an untergeordnete Stellen zu richten. Wenn also z. B. eine Anzahl von Gemeindegenossen in einer schriftlichen Eingabe ihre Ortsobrigkeit um die Gewährung einer Gunst oder um die Verbesserung einer Einrichtung bittet, so fällt diess ganz unzweifelhaft unter den Begriff der Petition. — Dass, ferner, von bestimmten Formen, in welchen Petitionen abzufassen wären, von Fatalterminen u. dgl. nicht die Rede seyn kann, versteht sich von selbst. Eine Bitte kann zu jeder Zeit und in jeder Weise gestellt werden; und nur Erwägung der Klugheit ist es, das Vorbringen auf solche Weise einzurichten, dass der Erfüllung wo möglich dadurch Vorschub zugeht. Eben so kann, eben weil eine Petition nichts ist als eine Bitte, von dem Uebergebenden eine Antwort nicht als Recht verlangt werden. Unzweifelhaft ist es für die Staatsbehörden Sache der Billigkeit und der Klugheit, auf die bei ihnen eingereichten Petitionen eine Entscheidung mitzutheilen; und noch mehr wird jede Ständeversammlung es für ihre sittliche und

politische Pflicht erachten, denjenigen Bürgern, welche sich mit Bitten um Verwendung an sie gewendet haben, Auskunft über den hierauf gefassten Beschluss zu geben: allein eine rechtlich nothwendige Folge der Bitte an sich ist es nicht. Und nichts wäre unrichtiger, als von der theils sich von selbst verstehenden, theils überdiess durch positive Gesetze bestätigten Verpflichtung zu einer schriftlichen mit Entscheidungsgründen versehenen Entschliessung auf eine Rechtsbeschwerde ohne Weiteres zu schliessen auf eine gleiche Verbindlichkeit bei blossen Petitionen. Wenn aber in vielen Staaten die Erinnerung an Missbräuche, welche in der französischen Schreckenszeit mit sogenannten Petitionen getrieben wurden, zum Verbote einer persönlichen Ueberreichung der Bittschriften an die Ständeversammlungen bewogen hat, so geht diese Formvorschrift nicht aus dem Wesen der Petitionen hervor, sondern aus dem Wunsche, störende und aufregende Vorfälle von den Sitzungen entfernt zu halten, und vielleicht aus einem Misstrauen in den Muth grösserer Versammlungen. — Dagegen liegt es, endlich noch, in der Natur der Bitte, dass eine Passivlegitimation zur Sache von Petitionären nicht verlangt werden kann. Ueber Rechtsansprüche kann allerdings nur Derjenige Entscheidung und Aenderung verlangen, welchem zie zustehen; allein eine Bitte mag Jeder über jeden Gegenstand und für jeden Dritten auch ohne dessen Willen und Auftrag stellen. Es kann, je nach den persönlichen Verhältnissen des Bittenden und nach seinen Beziehungen zum Gegenstande der Bitte, höchst ungeeignet, lächerlich, vorlaut oder unklug seyn, dass gerade dieser Einzelne diese Bitte stellt: allein unrecht ist es an sich nicht. Eben so macht die grössere oder kleinere Anzahl der zu einer gemeinschaftlichen Petition Vereinigten in der rechtlichen Natur der Eingabe oder in ihren Rechtsverhältnissen zu derselben keinen Unterschied. Weder erwächst aus einer noch so grossen Anzahl von Unterzeichnern rechtlich irgend eine zwingende Kraft gegenüber von dem Gebetenen, eine Bitte von Hunderttausenden bleibt eine Bitte; noch aber verliert der Einzelne sein Recht zu bitten dadurch, dass Andere um Dasselbe bitten.

Uebrigens ist, zur Vermeidung von Missverständnissen, eine Bemerkung beizufügen. Im Vorstehenden ist blos von den Beschwerden und den Petitionen der Bürger die Rede, welche

diese je nach den Umständen an eine Regirungsstelle oder an eine ständische Körperschaft (ganze Versammlung, einzelne Kammer oder Ausschuss) zu richten haben; wie denn auch nur diese Art von Eingaben, und zwar zunächst die Petitionen, den Gegenstand der gegenwärtigen Erörterungen bildet. Doch darf und muss wohl im Vorbeigehen kurz daran erinnert werden, dass im öffentlichen Rechte der constitutionellen Staaten auch die ständischen Beschwerden und Petitionen eine nicht unbedeutende Stelle einnehmen. Die Berechtigung zu ihrer Beschliessung und Uebergabe pflegt in den Verfassungsurkunden mehr oder weniger ausführlich bestimmt zu seyn und dass sie einen Hauptgegenstand der Thätigkeit versammelter Stände bilden, ist jedem Beobachter bekannt. Im Uebrigen bieten sie kaum eine Eigenthümlichkeit dar; sondern es verhält sich vielmehr mit ihnen, wie mit den oben besprochenen Eingaben der Einzelnen an die Regirung oder an die Stände selbst. Also auch von den Ständeversammlungen werden Beschwerden erhoben bei Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen, auf deren Abstellung sie zu dringen berechtigt sind; Petitionen aber in solchen Fällen, in welchen weder die Regirung im Unrechte ist, noch die Stände eine verfassungsmässige Befugniss zur Durchsetzung ihres Beschlusses anzusprechen haben. Welcherlei Gegenstände den Inhalt der einen oder der andern Art von Eingaben machen können, wird natürlich durch den allgemeinen Berechtigungskreis der Stände bestimmt; und es ist hier nur so viel im Allgemeinen zu bemerken, dass es zu einer ständischen Thätigkeit keineswegs nothwendigerweise einer eingelangten Beschwerde oder Petition eines Einzelnen bedarf. Von selbst aber versteht sich, dass sich Stände mit Eingaben beider Art nur an die oberste Regirungsgewalt selbst, nie aber an untergeordnete Behörden wenden können. Wenn im Uebrigen die einzelne ständische Schrift nicht immer gerade mit dem Namen Beschwerde oder Petition bezeichnet, sondern wohl für beide Arten die gemeinschaftliche Bezeichnung „Adresse“ gebraucht wird, so ändert diese lediglich nichts in der Sache, und gewönlich wird sogar in den Verfassungsurkunden das Recht der Stände zu solchen Eingaben ausdrücklich als „Beschwerde“- und als „Petitions“-Recht bezeichnet und unterschieden.

II.
Die positiven Bestimmungen über das Petitionsrecht.

Wenngleich es unsere Absicht ist, zunächst nur zwei besondere Fragen unten näher zu erörtern, so ruhen doch auch diese auf allgemeinem Grunde, und es trägt daher jeden Falles zum sicherern und freiern Blicke über den Gegenstand bei, wenn die Bestimmungen der verschiedenen Grundgesetze über das Petitionsrecht der Bürger in constitutionellen Staaten ins Gedächtniss gerufen werden. Und zwar sind wohl nicht blos die Satzungen der deutschen Staaten kennenswerth, sondern auch die fremder, so weit solche Einfluss auf unsere vaterländische Gesetzgebung gehabt haben können.

Es ist, dem geschichtlichen Verlaufe gemäss, mit Fremdem zu beginnen.

Wie in der Regel bei allen Bestimmungen über staatsbürgerliche Rechte und über Einrichtungen eines Verfassungsstaates, so kann und muss auch hier auf England zurückgegangen werden. In diesem classischen Lande geordneter Freiheit war es schon seit Jahrhunderten Uebung, endlich aber auch durch Gesetz förmlich anerkannt worden, dass der Unterthan ein Recht hat, Petitionen an den König oder an die beiden Parliamentshäuser einzureichen, und dass Verhaftung oder Untersuchung wegen Ausübung dieses Rechtes nicht stattfinden darf [1]. Nur sind allerdings in der Zeit der Partheikämpfe unter den Stuarts Vorkehrungen gegen Missbrauch getroffen worden. Ohne die Billigung von drei Friedensrichtern oder der Mehrzahl der Grossgeschwornen auf dem Lande, oder des Lordmaiors, der Aldermen und des Gemeinderathes (common council) in London soll keine auf eine Aenderung in Staat oder Kirche gerichtete Petition von mehr als 20 Personen unterzeichnet, auch keine von mehr als 10 Personen überreicht werden, bei Strafe an Geld und Freiheit [2]. Bestimmungen freilich, welche in der Regel nicht beachtet werden.

---

1) 1 W. et M. st. 2, c. 2.
2) 13 Carol. II. st. 1, c. 5.

Von England gieng das Petitionsrecht auch in seine Kolonieen über, und so namentlich nach Nordamerika. Welchen Gebrauch dessen Einwohner von ihrem Petitionsrechte zu machen wussten, ist aus der Geschichte der Selbstständigwerdung der Vereinigten Staaten sattsam bekannt; und so ist nicht zu wundern, dass die Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten von Nordamerika Bestimmungen über die Eingabe von Petitionen enthält, welche dem Bürger selbst noch mehr Freiheit einräumen, als die englischen Gesetze. Es ist nämlich festgesetzt, dass der Congress gar nicht befugt ist, je ein Gesetz zu erlassen, welches das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und an die Regirung Petitionen zu richten, beschränkte [1]). — Aehnliche Vorschriften enthalten auch manche der Verfassungen von Gliederstaaten der Union.

Vielfache und sehr abweichende Bestimmungen über das Petitionsrecht folgten nun in den verschiedenen französischen Verfassungsurkunden, welche seit dem J. 1791 in raschem Wechsel einander ablösten. Auch in diesem Puncte gieng bei dem Ausbruche der Staatsumwälzung die Freiheit über das richtige Maass und überstürzte sich. Namentlich war es die Gestattung der persönlichen Uebergabe von Petitionen, welche zu den entsetzlichsten Missbräuchen führte oder wenigstens den äusserlich gesetzlichen Weg zu solchen bahnte. Sobald wieder Ordnung zurückkehrte, war es daher auch das Bestreben der Gesetzgebung, hier Sicherheit zu schaffen, und in dieser Richtung beharrt sie denn auch bis heute. — Das Uebel begann schon frühe. In der Verfassung von 1791 ist zwar nur unter den „natürlichen und bürgerlichen Rechten“, welche gesichert seyn sollen, mit kurzen Worten aufgeführt: die Freiheit, an die eingesetzten Behörden Bittschriften zu richten, die von einzelnen Personen unterzeichnet sind [2]); allein da schon in der am 29. Juli 1789 beschlossenen

1) Const. of the U. St., Amend., art. 1. — Ueber die vom Congresse hinsichtlich der Petitionen befolgte Geschäftsordnung s. Jefferson, Manual of parliam. practice, S. 63 fg., wobei übrigens nichts Besonderes auffällt, als die Bestimmung, dass das betreffende Haus immer erst nach Anhörung des Gegenstandes einer Petition entscheidet, ob es dieselbe überhaupt annehmen will oder nicht. In der Regel freilich scheint die Annahme stillschweigend zu geschehen.

2) Verfass. von 1791, Abschn. 1, 3.

Geschäftsordnung die Nationalversammlung gestattet hatte: dass Petitionen zwar in der Regel von den damit beauftragten Mitgliedern zu übergeben seien; dass aber auch Nichtmitglieder, welche eine Bittschrift persönlich übergeben möchten, sich an einen der Thürhüter wenden dürfen und nun von diesem an die Schranke werden geleitet werden, wo ein Secretär die Eingabe unmittelbar entgegenzunehmen habe: so führte bekanntlich das Eindringen von würklichen oder angeblichen Bittstellern sehr bald zu Unfug und selbst zu Gräueln, unter welchen die drei ersten Versammlungen selbst schwer zu leiden hatten, und gegen welche vergeblich schon vor der Verfassung die Hülfsmittel gesucht wurden. Dass eine Verbesserung nicht schon in der Verfassung von 1793 erfolgte, versteht sich von selbst, da ja gerade dieses Aufreizen drohender Massen ein Beherrschungsmittel für die Gewalthaber jener Zeit war, vielmehr wurde hier noch bestimmter und allgemeiner ausgesprochen, dass das Recht bei den öffentlichen Behörden Gesuche anzubringen, in keinem Falle untersagt, aufgehoben oder beschränkt werden könne [1]. — Schon mit der Verfassung von 1795 trat jedoch eine andere Richtung ein; zunächst freilich nur in ziemlich schüchterner Weise. Es wurde nämlich itzt [2]) bestimmt: dass es allen Bürgern freistehe, den öffentlichen Gewalten Petitionen zu übergeben, dass aber dieselben nur von unverbunden Einzelnen gemacht werden dürfen und keine Gesellschaft in ihrem Gesammtnamen eine solche vortragen könne, Obrigkeiten ausgenommen, und auch diese nur über Gegenstände, welche sie als solche betreffen. Ueberdiess wird den Petitionären bedeutet, dass sie nie die den öffentlichen Behörden schuldige Achtung vergessen dürfen. — Sehr viel weiter gieng die Verfassung von 1799. Sie gestattete nämlich lediglich nur Petitionen von Einzelnen (pétitions individuelles) und, wie es scheint, keine persönliche Einreichung [3]). Noch entschiedener ist das Letztere

1) Verfass. von 1793, Erklärung der Menschen- und Bürger-Rechte, Nr. 32.

2) Verfass. von 1795, Tit. 14, §. 364.

3) Verfass. von 1799, Art. 83. — Das Verbot persönlicher Eingabe von Petitionen ist ohne Zweifel ausgesprochen in den Worten: toute personne a le droit d'adresser des pétitions individuelles; die Auslegung gieng jeden Falles dahin.

ausgesprochen in der Karte von 1814 und in der, in diesem Puncte nicht geänderten, Verfassung von 1830, während hier auf die Vereinzelung der Bittsteller kein Gewicht mehr gelegt ist. Die Bestimmung lautet nämlich folgendermaassen: Alle Petitionen an die eine oder die andere Kammer müssen schriftlich abgefasst seyn: es ist gesetzlich verboten, sie persönlich und an den Schranken zu übergeben [1].

Doch es ist endlich Zeit sich den deutschen Gesetzgebungen zuzuwenden. Dieselben sind aber dreifacher wesentlich verschiedener Art.

Die erste Abtheilung begreift diejenigen Grundgesetze, welche des Petitionsrechtes der einzelnen Bürger gar keine Erwähnung thun. Man sollte eine solche Lücke kaum erwarten. Nichts wäre überflüssiger, als erst noch nachweisen zu wollen, dass die früheren ausländischen Verfassungen, namentlich aber die französische Karte von 1814, den entschiedensten Einfluss auf den Inhalt und die Richtung der deutschen, seit dem J. 1814 allmählig entstandenen Grundgesetze hatten. Um so auffallender ist es denn, dass kaum Eine der in den ersten Jahren zu Stande gekommenen vaterländischen Verfassungsurkunden über das Petitionsrecht irgend Verordnung trifft. Weder die baierische, noch die württembergische, die badische, die nassauische, die lippe-detmoldische Verfassungsurkunde enthält eine Bestimmung darüber; und auch unter den späteren folgt wenigstens noch die k. sächsische Verfassungsurkunde diesem Beispiele. Selbst diejenigen dieser Gesetze, welche Bestimmungen über ein staatsbürgerliches Beschwerderecht enthalten, übergehen das Petitionsrecht mit Stillschweigen. Dass übrigens

---

1) Karte von 1814, Art. 53; Karte von 1830, Art. 45. — Nicht ohne Interesse ist es, die betreffende Stelle in den Napoleon'schen Zusatzartikeln von 1815 zu kennen. Sie lautet in Art. 65 folgendermaassen: Das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. Jede Petition ist individuell. Die Petitionen können theils an die Regirung, theils an die beiden Kammern gerichtet werden; jedoch müssen auch letztere an S. Maj. den Kaiser überschrieben seyn. Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitgliedes, welches sie empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verlesen; und wenn die Kammer sie in Berathung zieht, so werden sie dem Kaiser durch den Präsidenten überbracht.

dieser Mangel an einer ausdrücklichen Bestimmung nicht aus der Absicht hervorging, den Bürgern das Recht zur Einreichung von Petionen zu verweigern, sondern vielmehr im Gegentheile aus der Ansicht, dass etwas sich so ganz von selbst Verstehendes einer besondern Anerkennung nicht bedürfe, beweist nicht nur die tägliche, unangefochtene Uebung in allen diesen Staaten; sondern in der Regel auch der Inhalt der ständischen Geschäftsordnungen, welche die Art und Weise des Verfahrens beim Einlaufe von Petitionen ohne Weiteres zu ordnen pflegen. Nur die baierische Gesetzgebung macht hiervon eine Ausnahme, indem sie aus dem Stillschweigen der Verfassungsurkunde ein völliges Verbot jeder Petition im engern Sinne ableitet. Der Art. 54 der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten enthält die Bestimmung, dass „andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmässig befugt seien, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen andern Gegenstand betreffen, kurzweg zu den Acten zu legen seien.“

Eine zweite Anzahl von Grundgesetzen enthält eine ausdrückliche Anerkennung des Petitionsrechtes. Es sind im Wesentlichen solche, welche kurz nach dem Jahre 1830 zu Stande kamen. Wenn nämlich auch die Revision der französischen Karte, wie oben bemerkt, hierzu keine Veranlassung gab, und wenn das Beispiel der, allerdings das Petionsrecht im weitesten Maasse anerkennenden, belgischen Verfassung [1]) kaum ein bestimmendes für deutsche Staaten gewesen seyn möchte: so war doch der ganze Geist jener bewegten Zeit hinreichende Veranlassung.

So bestimmt denn namentlich die kurhessische Verfassungsurkunde, in §. 35, dass es „den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen sei, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.“

1) Der Artikel 21 der belgischen Verfassungsurkunde heisst nämlich: Jeder hat das Recht an die öffentlichen Behörden Petitionen zu richten, welche von Einzelnen oder Mehreren unterzeichnet sind; doch haben nur Behörden das Recht in Gesammteigenschaft Petitionen abzufassen.

Das herz. sachsen-altenburgische Grundgesetz von 1831 gestattet, §. 66, dass „Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zur Beförderung des Gesammtwohls einer Gemeinde zunächst dem Ortsvorsteher zur Erwägung und Berichtigung vorzulegen sind; wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile aber unmittelbar an die höchste Stelle gelangen können, wo sie jeder Zeit zur Erwägung werden gezogen werden; doch aber auch an die Landschaft gerichtet werden können."

In gleicher Weise setzt das hannövrische Grundgesetz von 1833, §. 39 fest, dass „den Unterthanen das Recht zustehe, in angemessener Form und in gesetzlicher Weise Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, so wie an die Landesbehörden zu bringen." Nur ist angeordnet, dass mehrere Gemeinden und Corporationen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnedem in einem verfassungsmässigen Verbande stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben. — Und diese Bestimmungen sind selbst wieder anerkannt worden in dem Landesverfassungsgesetze von 1840.

Die neue braunschweigische Landschaftordnung gibt, §. 38, ausdrücklich zu, dass „Jedermann in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftmässiger Weise und in vorschriftmässiger Ordnung richten darf."

Eine dritte Kategorie endlich begreift diejenigen Grundgesetze, welche zwar des Petitionsrechtes der Einzelnen Erwähnung thun, allein in einem demselben abgeneigten Sinne und um mehr oder weniger bedeutende Beschränkungen desselben anzuordnen.

Vor Allem gehört hieher die Verfassungsurkunde des Grossherzogthums Hessen, die erste deutsche Verfassungsurkunde, welche überhaupt des Petitionsrechtes Erwähnung thut. Nachdem unter den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten weder ein Beschwerde- noch ein Petitionsrecht der Einzelnen aufgeführt ist, wird im §. 81 das Beschwerderecht der Corporationen dahin bestimmt, dass sich solche bei den Ständen beschweren können, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Weise für verletzt oder gedrückt halten; sodann aber beigefügt: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen

und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu machen blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen zu einem solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.“

Nicht ganz so weit gehen die, wegen Vermischung des Beschwerderechtes und des Petitionsrechtes nicht ganz klaren, Vorschriften der Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen. Dieselben setzen nämlich fest, dass sowohl jeder Einzelne als ganze Corporationen berechtigt seyen, schriftliche Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung zu bringen, wenn sie sich in ihrem Rechte verletzt oder bedroht halten. Gesuche und Anträge an den Landtag hinsichtlich solcher Interessen, welche nicht die inneren Landtagsangelegenheiten betreffen, sind für ungültig erklärt.

Von höchster Bedeutung aber ist, dass sich auch der mächtigste und einflussreichste der wesentlich deutschen Staaten, dass sich Preussen in der jüngsten Gestaltung seines öffentlichen Rechtes diesen Gegnern des Petitionsrechtes auf das entschiedenste angeschlossen hat. In dem Patente vom 3. Febr. ist nämlich, §. 20, angeordnet, dass Bitten und Beschwerden bei dem vereinigten Landtage von Anderen als Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden dürfen.

Noch ist hier zu erwähnen, dass auch die deutsche Bundesversammlung wenigstens in Beziehung auf eine gewisse Art und Form von Petitionen ein Veto eingelegt hat. In dem Bundesbeschlusse vom 13. Octbr. 1831 ist nämlich ausgesprochen, dass das Sammeln von Unterschriften zu gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes, als ein die Auctorität der Bundesregirungen und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regirungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluss zu üben, erscheinen, und daher alle dergleichen Adressen als unstatthaft werden zurückgewiesen werden.

Es sieht also auch in diesem Theile des öffentlichen Rechtes bunt genug aus in unserm Deutschland. Ist zwar die Einräumung eines Petitionsrechtes der Einzelnen und der Corporationen die

überwiegende Regel, entweder gestützt auf die Natur des Staatsbürgerrechtes und der Repräsentativverfassung oder auch wohl auf ausdrückliche Satzungen: so sind doch auch sehr bedeutende Ausnahmen gemacht. Und nichts wäre daher unrichtiger, (wie freilich fast immer,) als von den Zuständen und Gesetzen des einen Landes ohne Weiteres Schlüsse ziehen zu wollen auf das positive Recht eines andern. In jedem einzelnen Falle muss auf die eigene Grundlage zurückgegangen werden.

III.
Die Ansichten der Rechtslehrer über das Petitionsrecht.

Unbestreitbar ist viel geschehen zur wissenschaftlichen Erörterung und Systematisirung des constitutionellen Staatsrechtes, sowohl des allgemeinen als des positiven. Doch finden sich auch noch bedeutende Lücken in dieser Literatur, und zwar oft solche, welche man in der That nicht vermuthen sollte, und die sich nur aus der denn doch im Ganzen nur kurzen Zeit des Bestehens der betreffenden Staatsgattung erklären lassen.

Kaum aber dürfte eine in diese Lehre einschlagende Frage eine solche geringe Beachtung von Seiten der Theoretiker bis itzt erhalten haben, als das Petitionsrecht der einzelnen Bürger; somit ein Recht das täglich ausgeübt wird, sehr häufig zu umfangreichen Verhandlungen in den Ständeversammlungen führt, das in manchen Kammern für so wichtig erachtet wird, dass regelmässige wöchentliche Sitzungen der Erledigung der einzelnen Fälle gewidmet werden, das somit vor vielen anderen die Aufmerksamkeit hätte auf sich ziehen können und sollen. Sogar in denjenigen Werken, welche zunächst zur Hand genommen zu werden pflegen, wenn man sich über eine Frage des öffentlichen, namentlich des constitutionellen Rechtes Rath erholen will, sucht man vergeblich selbst nach dem Namen. So z. B. in B. Constant's Cours de politique constitutionelle; in Zachariä's Vierzig Büchern, in Rotteck's Vernunftrecht, in Jordan's Versuch, in Aretin's constitutionellem Staatsrechte. Ja, was vielleicht noch weniger zu begreifen ist, selbst in manchen Bearbeitungen des positiven Staatsrechtes solcher deutschen Länder,

deren Gesetze Bestimmungen über die Ausübung des Petitionsrechtes enthalten, ist dasselbe nicht abgehandelt. Zur Noth findet sich das Petitionsrecht der Ständeversammlung erwähnt, nicht aber das der Bürger. So z. B. in den sämmtlichen Werken über das baierische Staatsrecht u. s. w. Auch Klüber hat nur ein kurzes, in seiner Allgemeinheit ganz unrichtiges, Wort, und als einzige Belegstelle nur einen Zeitungsartikel. — Es ist diess sicherlich nicht lobenswerth. Und wollte man etwa entschuldigend vorbringen, dass sich das Recht zu bitten viel zu sehr von selbst verstehe, als dass es noch einer Erörterung bedürfe, so würde schon ein Blick auf die im Vorstehenden angeführten, gewiss verschiedenartig lautenden, Gesetzesstellen eines Bessern belehren. Vielmehr muss gerade im Gegentheile behauptet werden, dass wenn das Gesetz einen Punct, weil er sich von selbst verstehe, überging, es um so mehr Sache des Theoretikers ist, ihn klar zu erweisen und rechten Ortes in das System des Rechtes einzufügen.

Und wenn noch wenigstens unter dem, was vorhanden ist, eine den ganzen Gegenstand umfassende Arbeit wäre! Allein dem ist nicht so. Es liegen, so weit wir unseres Theiles irgend haben auffinden können, ausser den Bearbeitungen der positiven Gesetzgebungen einzelner weniger Länder hauptsächlich nur einige Artikel in encyklopädischen Werken vor, welche natürlich nach ihrem Zwecke und nach dem von ihnen anzusprechenden Raume keinen Anspruch auf Vollständigkeit und tieferes Eingehen machen können und wollen. Zur Ehre der Staatsrechtslehrer sei übrigens bemerkt, dass unter denen, welche sich mit der Frage beschäftigen, auch nicht ein einziger ist, welcher sich gegen das Petitionsrecht oder auch nur für eine Beschränkung desselben erklärte.

In der englischen Literatur ist wenigstens uns keine Schrift bekannt, welche den Gegenstand eigens oder auch nur in einem grössern Systeme ausführlicher behandelte, sei es vom rein theoretischen, sei es vom positiven Standpuncte aus. Die wenigen und ungenügenden geschichtlichen Sätze Blackstone's scheinen fast die Sache abmachen zu sollen; wenigstens werden sie getreulich an anderen Orten wiederholt. Und fast noch weniger fanden die Amerikaner Grund zu einer ausführlichen

Erörterung; sie erachten, dass sich die Sache von selbst versteht. „Unmöglich kann das Petitionsrecht verweigert werden, sagt Story [1]), so lange nicht der Geist der Freiheit vollkommen verschwunden und das Volk so ganz herabgewürdigt ist, dass es keines der Vorrechte freier Männer mehr auszuüben vermag.“

Reicher ist jeden Falles die Bearbeitung von Seiten der Franzosen. Abgesehen von der parlamentarischen Thätigkeit in der verfassunggebenden Versammlung [2]), haben hier einzelne Schriftsteller über das Landesstaatsrecht den Gegenstand schärfer ins Auge gefasst. — So ist denn namentlich einer der Ersten, wo nicht der Erste, welcher das Petitionsrecht der Einzelnen in das System des öffentlichen Rechtes einführt, Cormenin. Derselbe eröffnet (in seinem nicht genug zu preisenden Werke über das Verwaltungsrecht) die Erörterung der näheren Bestimmungen des positiven französischen Rechtes über das Petitionsrecht und seine eigenen Forderungen an die Kammern zu dessen gehöriger Beachtung folgendermaassen mit gewöhnlicher Schärfe und glücklicher Wortwendung: „Das Petitionsrecht ist ein verfassungsmässiges Recht, gesichert durch die Karte und Jedem zustehend. Die Petition bringt staatliche, literarische, kirchliche, wissenschaftliche, gesetzgeberische und Verwaltungswünsche an das Tageslicht, oder sie leihet Klagen eine Stimme. Mittelst derselben besteigt der Letzte der Proletarier die Rednerbühne und spricht auf ihr öffentlich zu ganz Frankreich. Mittelst derselben kann der Franzose, wenn er auch nicht Wähler, nicht wählbar, vielleicht nicht einmal Staatsbürger ist, die Initiative ergreifen wie ein Abgeordneter, wie die Regirung selbst, theoretisch wenigstens gesprochen. Mittelst desselben kann der in seinem Rechte oder in seinem Interesse gekränkte Bürger vor

---

1) S. Story, Commentaries on the Constitution of the U. St., Bd. III, S. 745.

2) S. die Verhandlungen über das Petitionsrecht vom 9. Mai 1791 und folgenden Tagen in der Choix de rapports etc., Bd. V, S. 224 fg. Es handelte sich von der Entwerfung eines Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen, das aber zum wichtigsten Theile an der Abneigung der äussersten Widerspruchsparthei scheiterte. Bezeichnend für die völlig verschrobenen Ansichten jener Zeit ist, dass das Petitioniren von Behörden und Gesellschaften untersagt werden wollte, „weil das Volk nur diejenigen Rechte abtreten dürfe, welche es nicht selbst auszuüben im Stande sei.“

die Stellvertreter des Landes treten und verlangen, was er glaubt, dass ihm gebühre, sei es als Gnade, sei es als Recht; vortragen, was ihm missfällt. Es gibt also utopistische Petitionäre, bittende Petitionäre, streitsüchtige Petitionäre.“ — Auch Paillet hat in seinem Staatsrechte die Frage ins Auge gefasst, doch mit weniger Schärfe und Gründlichkeit, als manchen andern Punct [1]). — Mit vieler Wärme nimmt sich der französische Abgeordnete H. de St. Albin des allgemeinen Petitionsrechtes, dem er in der Kammer seine besondere Thätigkeit zuwendet, auch als Schriftsteller an [2]). „Das Petititionsrecht, sagt er unter Anderem, ist keineswegs blos durch das positive Gesetz geschaffen; man darf vielmehr behaupten, dass es vor jeder Verfassungsurkunde und jedem Gesetze da ist; es ist ein wesentlicher Bestandtheil des constitutionellen Staates. Es ist in der That das Wenigste, dass sich die Bürger an ihre Mandatare mit der bescheidenen Bitte wenden dürfen, ihre Wünsche, Ansichten und Klagen vorzutragen. Oder wäre eine solche demüthige Bitte etwa eine Handlung des Ehrgeizes, etwas Maassloses?“ Die Absicht dieses Schriftstellers ist, und gewiss mit allem Fuge, dahin gerichtet, die Kammern und die Ministerien zu einer würklich ins Leben tretenden und beständigen Achtung dieses letzten Rechtes der Bitte zu bewegen. Es mag seyn, dass er sich in seinem Eifer zuweilen zu unausführbaren Vorschlägen verirrt, (wie z. B. gerade eben izt, da er in der Kammer verlangte, dass bei dem Anfange jeden Landtages die Minister eine ausführliche Rechenschaft über alle ihnen zugewiesenen Petitionen ablegen sollen;) allein es kann nur nützen, wenn die Aufrechthaltung des Rechtes und seine möglichst practische Beachtung eingeschärft wird. Es ist so leicht, einen Bittenden abzuweisen.

Unter den Deutschen hat ohne Zweifel Welcker die ausführlichste Erörterung gegeben [3]), das Recht hauptsächlich in seiner Anwendung auf die allgemein deutschen Verhältnisse, somit zunächst auf die Bundesversammlung, betrachtend. Es bedarf

---

1) S. Paillet, Droit public français, p. 1106 sq.

2) S. den Artikel Petition in dem Dictionaire politique par Garnier Pagès, éd. 2, pag. 714 fg.

3) S. Staatslexicon, Bd. XII, S. 444 fg.

wohl nicht erst der Bemerkung, dass hier eifrig für das Recht gesprochen, seine Bedeutung und seine Heiligkeit lebhaft behauptet wird; aber auch für Darstellung der positiven Bestimmungen in den deutschen Staaten ist manches Material gesammelt. — Anerkennende Erwähnung verdient ferner, namentlich bei dem frühern Schweigen der Theoretiker, dass Zöpfl in seinen Grundsätzen des Staatsrechtes dem Gegenstande eine, freilich nur kürzere, Beachtung geschenkt hat [1]. — Von den Werken über positives öffentliches Recht in Deutschland hat aber Weiss die einschlagenden Bestimmungen des grossh. hessischen Grundgesetzes [2], Murhard die des kurhessischen [3], endlich der Verf. der gegenwärtigen Abhandlung die des württembergischen erörtert [4].

IV.
Die Bestimmungen des preussischen Patentes vom 3. Februar.

Wir glauben nicht, dass eine andere Bestimmung der jüngsten preussischen Verordnungen über die Bildung eines Vereinigten Landtages und eines Vereinigten ständischen Ausschusses so grosses Aufsehen gemacht hat, als das, oben bereits angeführte, gänzliche Verbot der Einreichung von Petitionen an den Landtag. Diess namentlich aber auch desshalb, weil mit diesem Verbote noch einige weitere Bestimmungen, welche auch dem Landtage oder Ausschusse selbst die Anbringung von Bitten vor dem Throne kaum möglich machen, in engster Verbindung stehen. Es ist nämlich in §. 13 des Patentes noch weiter angeordnet, dass zwar Bitten und Beschwerden, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden dürfen, dagegen Bitten und Beschwerden, welche die einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen vorbehalten bleiben; in §. 21, dass Bitten und Beschwerden, welche vom Könige einmal zurückgewiesen worden seien, von der nämlichen Versammlung gar nicht, und

1) S. das., 3te Aufl., S. 296 fg.

2) Weiss, System des Verfassungsrechtes des G. H. Hessen, S. 232.

3) Murhard, Grundlage des itzigen Staatsrechtes des Churf. Hessen, Bd. I, S. 354 fg.

4) Mohl, Staatsrecht des K. Württemberg. 2te Aufl., Bd. I, S. 424 fg.

auch späterhin nur dann erneuert werden dürfen, wenn dazu neue Gründe sich ergeben; in §. 16, dass Bitten und Beschwerden nur dann zur Kenntniss des Königs gebracht werden dürfen, wenn sie in beiden Versammlungen (des Herrenstandes und der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben; endlich in §. 5 der Verordnung über die periodische Einberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses, dass diesem das Petitionsrecht in demselben Umfange zustehe, wie dem Vereinigten Landtage, jedoch mit Ausnahme aller Anträge, welche eine Veränderung der ständischen Verfassung betreffen; wobei noch in Erinnerung zu bringen ist, dass in den sämmtlichen Gesetzen über die Anordnung von Provinzialständen einstimmig vorgeschrieben ist, dass Bitten und Beschwerden nur aus den besonderen Interessen der Provinzen und der mit ihnen verbundenen Theile hergenommen werden dürfen; individuelle Bitten und Beschwerden aber der Landtag an die Behörden oder an den König zu weisen habe; dass jedoch, wenn Mitglieder des Landtages von den Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, sie den Antrag stellen können, dass sich der Landtag bei dem Könige um Abstellung der Bedrückungen verwende [1].

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich denn nachstehendes eben so verwickeltes als in seinem Inhalte ganz eigenthümliches System der preussischen Gesetzgebung über das Petitionsrecht:

Die einzelnen Staatsbürger haben keinerlei Art von Recht, Petitionen an den Vereinigten Landtag oder an den Vereinigten ständischen Ausschuss einzureichen; und zwar eben so wenig, wenn sie eine Bitte in eigenen privativen Angelegenheiten vorzulegen hätten, als wenn dieselbe allgemeine Gegenstände, z. B. staatsbürgerliche Rechte oder staatliche Interessen, beträfe. Selbst Beschwerden über Rechtsverletzungen werden nicht zugelassen. Und auch nicht einmal mittelbar, durch Uebersendung an ein Ständemitglied, welches die Sache aufnähme und einen Antrag darauf gründete, können Petitionen an die beiden allgemeinen

1) S. Simon, Preussisches Staatsrecht, Bd. II, S. 186.

Versammlungen gebracht werden, da dieselben lediglich nur die allgemeinsten Landesangelegenheiten zum Gegenstande ihrer Bitten machen dürfen. Wenn ihnen untersagt ist, sich der Wünsche ganzer Provinzen anzunehmen, so können sie noch viel weniger die von einzelnen Bürgern vorgebrachten berathen und vor den Thron bringen. Wenn also je Einzelne oder mehrere Vereinte eine Zuschrift an ein Mitglied der genannten Versammlung abgehen lassen, so hat solche keine weitere Bedeutung, als jede andere gelegentliche Aeusserung über staatliche Dinge. Der Angegangene mag etwa daraus zu seinem Gebrauche Thatsachen, Urtheile und Wünsche entnehmen; allein er hat keinerlei, auch nur sittliche, Verpflichtung, das ihm Mitgetheilte irgend zu beachten und geltend zu machen. — Etwas günstiger stellt sich das Verhältniss gegenüber von den Provinzial-Landtagen. Auch diese sollen zwar unmittelbar keine Petitionen von Einzelnen annehmen, sondern solche an die Behörden oder an das Staatsoberhaupt verweisen. Allein es ist doch wenigstens zugelassen, dass jedes Ständemitglied die ihm zur Vertretung übergebenen Verlangen einzelner Personen der Versammlung vortrage und dass diese sie bei dem Könige bevorworte. Allerdings gestattet der Wortlaut des Gesetzes nur Beschwerden über Bedrückungen, zum Gegenstande einer provinzialständischen Thätigkeit zu machen, allein es lässt diese Bestimmung immerhin eine weitere Auslegung zu, wie sie denn eine solche auch wenigstens von Seite der Stände von Anfang an erhalten hat.

Ueber das Bittrecht von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften ist gar nichts bestimmt. Allein hieraus lässt sich nicht etwa ein in der Natur der Sache begründetes Recht ableiten, weil den verschiedenen ständischen Versammlungen überhaupt untersagt ist, andere als bestimmte Petitionen zu machen oder anzunehmen, sie somit solche auch von Gemeinden nur in den erlaubten Fällen entgegennehmen können. Diese stehen somit völlig in den Verhältnissen der einzelnen Bürger. Da nun aber überhaupt nichts bestimmt ist, so liegt auch kein Ausspruch darüber vor, ob Gemeindebehörden sich in den überhaupt zu Petitionen geeigneten Fällen und Formen auch über andere Angelegenheiten, als über die der Gemeinden selbst aussprechen dürfen, so z. B. über allgemeine staatliche Fragen. Aus vielen Vorfällen ergiebt

sich jedoch, dass wenigstens die Staatsregirung geneigt ist, eine beschränkende Ansicht gegenüber von den Gemeindebehörden zu handhaben. Auch ist erst ganz neuerlichst eine authentische Erklärung der Städteordnung dahin erfolgt, dass die Stadtverordneten nicht berechtigt seien, unmittelbare Eingaben einzureichen, sondern immer nur durch den Magistrat.

Die Provinziallandtage haben ein doppeltes Petitionsrecht. Einmal, wenn sie, wie oben bereits erörtert, auf Antrag eines ihrer Mitglieder eine Klage über Bedrückung eines Einzelnen bevorworten; zweitens aus eigenem Rechte, in Angelegenheiten der Provinz. Hierbei ist denn namentlich zu bemerken, dass ihre Petitionen von dem Gesetze nicht ausdrücklich auf die inneren Angelegenheiten der Provinz beschränkt sind, somit ein rechtliches Hinderniss nicht vorzuliegen scheint, auch Fragen der äussern Politik zu behandeln, so weit die einzelne Provinz bei denselben besonders betheiligt ist. Vorträge über allgemeine innere Staatsangelegenheiten dagegen sind für künftig entschieden untersagt durch die neuen Patente, was auch immer (freilich gegen den Wortlaut der Gesetze von 1823 und 1824) die bisherige Uebung gewesen seyn mag; eine Bestimmung, welche desshalb sehr ins Leben greift, weil auf den Provinziallandtagen Eine Kammer alle Mitglieder vereinigt und schon absolute Stimmenmehrheit zu einem Beschlusse hinreicht, beides aber für den Vereinigten Landtag anders bestimmt ist.

Dem Vereinigten Landtage ist das Petitionsrecht nur in scharf begränzten und überdiess sehr engen Schranken zugebilligt. Nur über innere Angelegenheiten kann er Bitten äussern, und auch hier nur, insoferne dieselben den ganzen Staat oder doch wenigstens mehrere Provinzen zu gleicher Zeit betreffen. Petitionen von Einzelnen, von Gemeinden und Bezirken, selbst von Provinzen darf er weder unmittelbar annehmen, noch mittelbar durch den Antrag eines Mitgliedes zum Gegenstande seiner Berathungen machen. Auch in den erlaubten Fällen aber muss eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen beider Kammern sich für die Petition aussprechen, wenn sie an den König soll gebracht werden können; ferner ist eine vom Könige abgeschlagene Bitte auf demselben Landtage nicht zu wiederholen; ja selbst auf

einem spätern nur, wenn neue Gründe dafür geltend gemacht werden können.

Der Vereinigte ständische Ausschuss endlich ist nicht nur allen diesen Beschränkungen ebenfalls unterworfen, sondern es ist ihm noch die weitere auferlegt worden, sich aller Anträge auf Aenderung ständischer Einrichtungen zu enthalten, Anträge, welche somit von ständischer Seite nur in den seltenen Fällen einer Versammlung des Vereinigten Landtages überhaupt noch berathen und gestellt werden können, da die Provinzialstände nicht zuständig sind in einer solchen allgemeinen Landesangelegenheit, Einzelne oder Gemeinden aber gar nirgends mit Wünschen dieser Art zugelassen werden.

Wenn wir, die für die gegenwärtige Abhandlung gesteckte Gränze einhaltend, auch hier unsere Bemerkungen auf die Vorschriften über das Petitionsrecht der Einzelnen und der Körperschaften beschränken, so lassen wir allerdings die staatlich weit bedeutendere Frage bei Seite liegen, nämlich die über die Gründe und die Folgen der grossen Beschränkung des ständischen Bittrechtes: allein auch so bietet sich noch Stoff genug zu gewichtigen Erwägungen.

Vor Allem drängt sich die Frage auf, welcherlei Grund den Gesetzgeber zu einer solchen Nichtzulassung der Bitten und Wünsche der Bürger bewog? Wir sehen, dass diese Frage vielfach mit Bitterkeit und lautem Misstrauen beantwortet wird; allein wir unseres Theiles sind aufrichtig der Ansicht, dass hier Unrecht geschieht, und dass sich ein wenigstens vom sittlichen Standpunkte aus nicht anfechtbarer Erklärungsgrund auffinden lässt.

Unmöglich kann nämlich, unserer Ansicht nach, von einer verständigen und gesittigten Regirung angenommen werden, dass jene Beschränkung angeordnet worden sei, damit die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ganz unbeirrt durch das Bewusstseyn von entgegenstehenden Ansichten lediglich nach eigenen Planen oder gar nur nach Laune, in der Ruhe der Seligen vor sich gehe. Eine solche weichlich-egoistische Selbstverheimlichung der Thatsachen wäre, so weit sie durchgeführt werden könnte, ebenso grausam gegen die Unterthanen, als nachtheilig für die Regirung selbst; überdiess würde der Zweck

wenigstens theilweise verfehlt. Als grausam müsste ein solches Vorhaben bezeichnet werden, weil es möglich wäre, dass auf diese Weise selbst die gerechtesten Klagen, die billigsten Wünsche nicht einmal bis zum Fürsten drängen, wenn sie nämlich auf dem Wege durch die Behörden unterschlagen würden. Nachtheilig für die Regirung aber wäre es, weil auf solche Weise ohne ihr Wissen bitteres Missvergnügen bestehen und sich ein gefährlicher Zündstoff ansammeln könnte, weil ihr manche für sie kennenswerthe Wahrheit verborgen bliebe; weil dieser und jener gute Gedanke oder Vorschlag nicht bis zu ihr gelangte. Und offenbar würde überdiess der Zweck einer solchen Erstickung der an die Stände gerichteten und durch diese zur Oeffentlichkeit kommenden Bitten nur theilweise erreicht werden. So lange noch im Lande selbst oder irgendwo im Auslande die Presse einige Freiheit hätte; so lange ferner nicht auch die Ueberweisung von Petitionen beim Staatsoberhaupt selbst und bei den Regirungsbehörden untersagt würde; so lange endlich nicht durch die hinterlistigste geheime Polizei und durch barbarische Strafen jede mündliche Ausbildung einer öffentlichen Meinung unterdrückt wäre: würde die Regirung dennoch häufig Kunde bekommen von vereinzelter oder von allgemein verbreiteter Unzufriedenheit, von Bitten und Verlangen Einzelner, Vieler, Aller; würde also die Selbstzufriedenheit und olympische Ruhe doch mancherlei Anfechtung erleiden. Der Zweck der Selbsttäuschung k a n n also bei einer rechtlichen und einer einsichtsvollen Regirung gar nicht die Veranlassung des Verbotes seyn. — Eben so wenig können wir zugeben, dass eine ihrer Kraft und ihrer Macht mit so vielem Rechte bewusste Regirung, wie die preussische ist, den Ausspruch der Bitten der Bürger und die Berathung über dieselbe in öffentlichen Versammlungen fürchte. Es mag ganz ununtersucht bleiben, in wie ferne jemals eine tüchtige und das Gute und Freisinnige nach Einsicht und Gewissen fördernde Regirung einen Petitionssturm zu fürchten haben kann; und ob nicht vielmehr, wenn in der That eine Besorgniss gegründet wäre, die Macht der Petitionen ein Zeichen des Uebels, nicht aber dessen Ursache ist. Jedenfalls ist ja einleuchtend, dass eine mit vielen gleichzeitigen oder mit gewaltigen einzelnen Petitionen verbundene Aufregung eben so gut vorkommen kann, wenn dieselben an das

Staatsoberhaupt gebracht werden, als wenn sie an die Stände gerichtet sind. Der einzige Unterschied zwischen beiden Fällen ist die öffentliche Besprechung des Inhaltes in einer Ständeversammlung. Allein sei die Macht einer solchen Verhandlung auch noch so hoch anzuschlagen, so ist nicht einzusehen, wie man glauben kann, diesem Einflusse zu entgehen. Wenn auch keine Petitionen übergeben werden dürfen, so steht es doch bei jedem Mitgliede, die Gegenstände, welche die Petitionen behandelt hätten, aus eigenem Rechte zur Sprache zu bringen; und nun kommt es in dem einen wie in dem andern Falle lediglich darauf an, ob die Versammlung sich mit Eifer dieser Gedanken und Wünsche bemächtigt oder nicht; sodann und mehr noch, ob sie eine starke öffentliche Meinung hinter sich hat. Nur wenn dem so ist, wird die öffentliche Besprechung mit grossem Gewichte auf der Regirung lasten; dann aber entgeht dieselbe auch solchem Einflusse nicht bei gänzlicher Sperre des Petitionsrechtes. — Endlich denken wir nicht, dass der Wunsch nach möglichster Abkürzung der Landtage, somit Rücksicht auf die Zeit der Versammlung, die Beschränkung veranlasst hat. Allerdings sollen die Bitten der Bürger von einer Ständeversammlung mit Anstand behandelt und gründlich erledigt werden; und wir wollen auch zugeben, dass sich die übergrosse Mitgliederzahl des preussischen Landtages in dieser, wie in noch mancher andern, Beziehung störend erweisen könnte, namentlich so lange der rechte parlamentarische Tact noch nicht durch Uebung gewonnen ist. Allein die mit den wichtigsten Fragen Beschäftigten und die zahlreichsten Versammlungen, wie z. B. die englischen und französischen Kammern, liefern den thatsächlichen Beweis, dass mittelst tüchtiger Vorbereitung in Ausschüssen und nöthigen Falles durch Abhaltung eigener Petitionssitzungen gar wohl Alles neben einander besorgt werden kann. Wenn sich freilich die preussischen Landtage oder Vereinigten Ausschüsse würklich nur alle vier Jahre versammeln, so möchte die Zahl der Bittschriften eine schwer zu gewältigende seyn: allein wer denkt wohl an die Einhaltung so weiter Zwischenräume in den ständischen Arbeiten eines grossen Staates? Sicherlich die Regirung selbst am wenigsten, wenn sie es auch vielleicht wünschen möchte.

Uns scheint der Grund für die Abschneidung der Petitionen an

die Stände in der That ein ganz anderer zu seyn. Wir finden ihn nämlich darin, dass der Gesetzgeber, den von ihm aufgestellten Begriff von Ständen unvereinbar gefunden hat mit der Einreichung von Bitten abseiten der Unterthanen. Bis zur äussersten Sättigung ist in halbamtlichen und in frei scheinenden Erklärungen und Commentaren gesagt worden, dass die preussischen Stände keine Volksvertreter seyn sollen, sondern nur berathende, auf deutschgeschichtlicher Grundlage stehende Stände. Es ist nun hier nicht Ort noch Zeit, die Richtigkeit der Behauptung und die Zweckmässigkeit des Gedankens zu erörtern; und noch weniger gedenken wir unsere Prophetengabe leuchten zu lassen in Beantwortung der Frage, wie lange wohl dieser vom Gesetzgeber gewollte Charakter werde beibehalten werden. Wir nehmen vielmehr die Sache an, wie sie vorgestellt wird. Und hier können wir denn nicht umhin einzuräumen, dass Folgerichtigkeit in der Bestimmung ist. Dass eine Versammlung von Volksvertretern nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, die Wünsche und Bitten des von ihnen vertretenen Volkes anzunehmen und weiter zu befördern und zu unterstützen, leuchtet ein. Ebenso ist unzweifelhaft, dass wenn eine Verfassungsurkunde allgemeine staatsbürgerliche Rechte aufführt, unter diesen auch, sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend, das Recht des einzelnen Bürgers begriffen seyn muss, in Beziehung auf die Ausführung dieser Rechte seine Wünsche und Klagen vorzubringen, und zwar namentlich bei seinen Stellvertretern, als welche für den Schutz und die Entwicklung aller verfassungsmässigen Rechte zu sorgen haben. Aber anders verhält es sich bei blos berathenden Ständen. Sie haben nur in den Fällen Rath zu geben, in denen sie vom Fürsten gefragt werden, vielleicht gefragt werden müssen. Zu diesen Fällen kann aber nicht jede Petition eines Einzelnen gehören, da die Regirung sich schon für erleuchtet genug erachten wird, selbst über einen solchen Fall zu urtheilen. Ebenso wenig kann vom einer Vertretung allgemeiner Rechte die Rede seyn; dazu sind solche Stände gar nicht da, und namentlich haben die preussischen Manifeste gar keine Rechte dieser Art gegeben. Somit ist denn in der That die Beschränkung des Petitionsrechtes erklärt und sogar als folgerichtige Ableitung aus dem obersten Grundsatze der neuen Gesetzgebung gerechtfertigt.

Allein damit ist dann freilich keineswegs gesagt, dass der aus gewissen Vordersätzen mit logischer Folge abgeleitete Gedanke ein materiell richtiger und für Staat und Volk erspriesslicher ist. Sondern vielmehr kann es sich begeben, dass aus der erweisbaren Nachtheiligkeit des Schlusssatzes auf die Falschheit des obersten Satzes zurückgeschlossen werden muss. Und wohl der Mühe werth ist es, kurz zu untersuchen, ob etwa in dem vorliegenden Falle dem so ist. Natürlich nicht desshalb, um auf diese Weise allein zu zeigen, dass die ganze Auffassung der preussischen ständischen Verfassung eine verfehlte sei; — ein so wichtiger Satz muss, wenn er überzeugen soll, in der Hauptsache unmittelbar erwiesen werden: — wohl aber, weil es doch immer ein nicht zu verachtender Nebenbeweis wäre, wenn auch aus dieser, auf den ersten Anblick vielleicht nicht sehr in die Augen fallenden, Schlussfolgerung die Wahrheit jener Behauptung sich ergäbe. Unseres Bedünkens ist nun aber allerdings die Verweigerung eines Petitionsrechts in der von den preussischen Gesetzen bestimmten Weise als entschieden und als manchfach nachtheilig zu erweisen, und zwar namentlich unter den besonderen Verhältnissen des preussischen Staates.

Jeder Beobachter des öffentlichen Lebens in freieren Staaten wird zugeben, dass das Petitionsrecht der Bürger in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht nur nicht aufregt, sondern im Gegentheile beruhigend würkt. Es ist diess schon aus allgemein psychologischen Gründen natürlich. Die freie Vorbringung einer Klage oder eines Wunsches ist immer eine Erleichterung, während das stumme Verschliessen in die Brust erbittert. Wie viele Menschen sind völlig zufrieden, wenn sie nur haben aussprechen können, was sie drückt, oder öffentlich vorbringen, was sie an besonderen Gedanken zu haben glauben; der Erfolg ist ihnen verhältnissmässig gleichgültig. Manchen befriedigt noch insbesondere eine öffentliche Nennung des Namens, vielleicht die Ertheilung eines Lobes. Hierzu kommt aber speciell bei Petitionen an eine Ständeversammlung, dass die von bedeutenden und beliebten Männern bewiesene lebhafte Theilnahme an dem vorgetragenen Wunsche eine Genugthuung gewährt und auch längeres Warten erträglicher macht; ferner, dass Mancher sich durch die Gründe, welche gegen seine Ansicht vorgebracht werden und welche ihm sonst

vielleicht gar nicht zur Kenntniss gekommen wären, belehren lässt; endlich, dass selbst bei einer Abweisung die Aussicht auf eine später anders zusammengesetzte Versammlung die Hoffnung erhält und den Aerger mildert. In der That kann es für eine Regirung nur angenehm und erspriesslich seyn, wenn sie bei der, denn doch sehr häufig unvermeidlichen, Zurückweisung ungeeigneter und unerfüllbarer Gesuche an den Ständen Theilnehmer und Ableiter des Grolles der Getäuschten erhält. — Sind nun aber diese Vortheile nicht besonders hoch anzuschlagen in Preussen, wo in diesem Augenblicke so Vielerlei und in den widersprechendsten Richtungen durch einander gährt? Uns wenigstens will bedünken, dass es nur einen günstigen Einfluss auf die Gemüther üben könnte, wenn die Wünsche des Rheinländers sich an denen des Polen, die des deutschkatholischen Schlesiers an den Forderungen des strenggläubigen Westphalen, die Beschwerden der Lichtfreunde an denen der Altlutheraner messen und gegenseitig abstumpfen könnten. Die Fabrikanten des Westens und die Kornkaufleute des Ostens möchten nur zu ihrem gegenseitigen und der Gesammtheit Nutzen ihre widersprechenden Ansichten vortragen. Von den sicherlich auch nach den verschiedensten Richtungen aus einander laufenden staatlichen Petitionen gar nicht zu reden. Für die Regirung aber insbesondere könnte es nur ein grosser Gewinn seyn, wenn sich manche Leidenschaft handgreiflich zu überzeugen vermöchte, dass ihrem Drängen nicht sowohl der üble Wille des Staates entgegensteht, als die Macht der Umstände, die überwiegende oder doch wenigstens auch zu berücksichtigende entgegenlaufende Meinung von Mitbürgern, die Unmöglichkeit, es Allen recht zu machen. Es mag seyn, dass der Sprechsaal anfänglich laut und in schreienden Misstönen erklänge; allein es würde sich nur um so gewisser Manches austoben und stille werden.

Ein zweiter Vortheil eines freien und frei gebrauchten Petitionsrechtes ist, dass es viel beiträgt zu einer Regelung der öffentlichen Meinung. Nicht nur ist es höchst unbehaglich, wenn in den verschiedensten Beziehungen und Richtungen Forderungen an den Staat gestellt werden, so dass man mit dem besten Willen denselben nicht sämmtlich nachkommen, ja sie auch nur beachten kann; sondern es ist auch für die Staatsgewalten, Regirung

sowohl als Stände, nachtheilig, weil es ihnen die Abneigung und Gleichgültigkeit der nicht Berücksichtigten zuzieht. Für alle Theile ist es daher weit besser, wenn sich die öffentliche Aufmerksamkeit und das allgemeine Streben auf einen Gegenstand nach dem andern wirft, so dass dieser allseitig erwogen und besprochen wird und als die unmittelbarste Aufgabe für die practische Staatskunst vorliegt. Hier weiss die Regirung, was sie zu thun hat, die Partheien in den Ständeversammlungen sprechen sich rein aus und geben das Maass ihrer Stärke, die Presse hat ein bestimmtes Ziel. Nun, zu Erreichung dieses Zustandes trägt das Petitionsrecht ein Bedeutendes bei. Die Petitionen sind gleichsam die Strohhalme, an denen man sieht, wie der Wind steht. Finden Bitten um einen gewissen Gegenstand keinen Anklang, sei es bei den Ständen sei es im Publikum, so wird er verlassen; dagegen drängen sich Alle um diejenigen Eingaben, welche das würkliche Bedürfniss des Augenblicks aussprechen, und so regelt sich die Bewegung und die Meinung. Allerdings läuft dabei auch manches Unreife mit unter und der Lärmen ist oft grösser, als die Sache verdient: allein diess sind verhältnissmässig geringe Nachtheile, auch gewöhnt man sich an sie und erhält durch Uebung ein richtiges Maass. — Und sollte nicht auch in dieser Beziehung Jeder, der es mit Preussen wohl meint, wünschen müssen, dass gerade dieser Vortheil demselben zu Theile werde? Theils die wenig homogene Zusammensetzung des Staates, theils das lange Hinhalten in den Verfassungsangelegenheiten, theils die schwer zu begreifende Belebung des kirchlichen Partheiwesens hat ein so grosses Durcheinander der Bestrebungen und eine solche Verwirrung der öffentlichen Meinung erzeugt, dass es von höchster Wohlthat wäre, wenn in dieses Chaos Ordnung, in die Wünsche Reihenfolge, in die Berathung Ruhe und Ueberlegung gebracht werden könnte. Wir sagen nicht, dass nur das Petitionsrecht solches vermöchte; allein unzweifelhaft würde es dazu beitragen nach dem Vorüberrauschen des ersten Sturmes.

Sodann sei darauf aufmerksam gemacht, dass das Recht, die Stände mit Petitionen anzugehen, die Augen der Bürger in allen Theilen des Landes unmittelbar auf die Versammlung richtet, dadurch aber zur Einheit des staatlichen Bewusstseyns beiträgt. Wenn sicherlich einer der Hauptvortheile einer volksvertretenden

Versammlung in der Bildung eines neuen Mittelpunctes für die Richtungen und Gedanken aller Bürger, dadurch aber in der Befestigung des ganzen Verbandes besteht; so trägt gerade hierzu das Petitionsrecht ganz besonders bei, wie wohl keines Beweises bedarf. Offenbar ist nun aber dieser Umstand für Preussen von ganz besonderer Bedeutung. Noch fehlt gar viel, dass die verschiedenen, räumlich so weit aus einander gelegenen, geschichtlich und dem Stamme nach so bestimmt gesonderten Theile der Bevölkerung sich so völlig als ein zusammengehöriges Ganzes fühlen, als es wünschenswerth wäre. Die Einrichtung der Provinzialstände hat noch dazu beigetragen, diese Sonderung zu unterhalten; verschiedene Gesetzgebung trägt wesentlich das Ihrige bei. Offenbar ist es eine der ersten Aufgaben der preussischen Staatsweisheit, alle Mittel zur Beschleunigung des normalen Zustandes anzuwenden; hier aber ist ein bedeutendes Mittel gegeben.

Ferner kann es nur als ein bedeutender Fortschritt in den staatlichen Zuständen erkannt werden, wenn die Möglichkeit, auch die Stände mit Bitten anzugehen, einen Theil der sonst auf die Persönlichkeit des Fürsten ausschliesslich gerichteten Aufmerksamkeit abzieht. Es mag seyn, dass gerade diese Würkung es ist, welche bei rein monarchischen Ansichten und Gewohnheiten Widerwillen erweckt; und dass namentlich in Preussen, dessen ganzes staatliches Leben beim Vorwiegen soldatischen Geistes und bei den Ueberlieferungen aus den Zeiten Friedrichs II. von der Persönlichkeit des Fürsten durchdrungen ist, hierin von Manchen fast ein Angriff auf die Staatsgewalt gesehen wird. Mit aufrichtiger Selbstüberschätzung oder mit heuchlerischer Demuth könnte namentlich die Bureaukratie sich in diesem Sinne äussern. Allein um so mehr ist es Zeit, diese Auffassung zu verlassen, deren Festhaltung einer kräftigen und volksthümlichen Entwicklung des Staates im Wege steht. Wir reden nicht davon, dass es selbst für den König nur angenehm seyn kann, wenn er nicht mehr persönlich als die Quelle aller abschlägigen Antworten, aller Zurückweisungen, Bitten um Erweiterung von Rechten und Freiheiten erscheint; diese Betrachtung wäre nur von untergeordnetem Werthe, da das Regiren in unseren Tagen längst aufgehört hat, nur ein Recht und ein Genuss zu seyn. Wohl aber ist zu bedenken, dass jede neue organische Einrichtung, welche den preussischen Bürger mit dem

Staate als solchen und nicht blos mit der zufälligen Persönlichkeit des Fürsten, in Verbindung bringt, dem Ganzen einen weitern Halt und einen weitern Grund der Sicherstellung giebt. Gerade in der bedeutendern Voranstellung des Staatsbegriffes liegt die grosse Wichtigkeit der ständischen Einrichtungen für Preussen, und was derselbe entwickelt, ist ein Glück für Krone und Land, ist selbst ein mächtigeres Erwerbungsmittel, als Staatsschatz, Heer und Landwehr. Das Recht, die Stände mit Petitionen anzugehen, welche die Behörde bereits verworfen hat oder von denen man sich bei ihr von vorne herein keine Gunst verspricht, ist nun aber keiner der unbedeutendsten Entwickelungskeime.

Endlich noch ein Wort darüber, dass durch die Sperrung des geordneten Petitionsrechtes alle Diejenigen, welche Wünsche und Abänderungsvorschläge haben, nothwendig an die Presse zur Anbringung derselben verwiesen werden. Nun ist aber zweierlei gleich unbestreitbar. Einmal, dass die Zahl und die Dringlichkeit solcher Anliegen durch das Verbot, sie an die Stände des Reiches zu bringen, an sich nicht gemindert wird. Anderntheils, dass es wenigstens in vielen Fällen für alle Betheiligten, namentlich aber auch für die Regirung, bei weitem erspriesslicher ist, wenn unbeliebige Thatsachen und die daraus gezogenen Wünsche nicht in den Zeitungen herumgezogen, sondern in einer zur wenigstens vorläufigen Erledigung berechtigten Versammlung unter augenblicklicher Theilnahme und nöthigenfalls Berichtigung gut unterrichteter Regirungsorgane verhandelt werden. Es wird dabei nicht nur das Recht und die Wahrheit gewinnen, sondern auch manche unnöthige und falsche Aufregung und Anschuldigung den Augen der Menge ganz entzogen. Liegt es doch in der Natur der Sache, dass wenn eine Frage an eine zu ihrer Untersuchung schuldige und mit den nöthigen Mitteln ausgerüstete Geschäftsversammlung gebracht wird, es im eigenen Vortheile der sich Meldenden liegt, die Thatsache so wahr und so bewiesen als möglich, somit ohne künstliche Färbung und ohne factiose Aufregung falscher Leidenschaften darzulegen; dagegen die Absicht, und man möchte sagen die Nothwendigkeit, auf die Darstellung in öffentlichen Blättern die allgemeine Aufmerksamkeit zu richten, gerade im Gegentheile zu Uebertreibungen führt. Hiergegen helfen alle Pressgesetze nichts; davon abgesehen, dass hoffentlich Preussen

mit dem übrigen Deutschland in naher Zeit einen solchen gesetzlichen Zustand der Presse erhalten wird, welcher eine willkürliche Unterdrückung der Aeusserungen seiner Bürger gar nicht mehr möglich macht. Unbestritten aber ist wohl, dass die preussische Regirung nicht eben nöthig hat, die in allen Theilen des Landes vorhandenen unbefriedigten Wünsche durch ein verschlimmerndes Medium der Aeusserung gehen zu lassen.

Keineswegs wollen wir übrigens bei dieser unserer Darstellung der verhältnissmässig grossen Vortheile eines freien Petitionsrechtes uns der Einräumung entziehen, dass dieses Recht auch seine Schattenseiten für Preussen hätte; und namentlich ist auch uns erwiesen, dass seine Gestattung im ersten Augenblicke eine grosse Masse von Geschäften auf die Stände werfen, vielleicht da oder dort zu Umtrieben und Bitterkeiten führen würde. Recht gerne kann man nämlich bei aller schliesslichen Entscheidung für das Petitionsrecht der Wahrheit die Ehre geben und anerkennen, dass schon Missbrauch damit getrieben worden ist und auch künftig damit Missbrauch getrieben werden kann und wird. Allein die Frage ist nur die, ob die Vortheile oder ob die Nachtheile überwiegen? Wie aber auf diese Frage sowohl im Allgemeinen als für Preussen insbesondere zu antworten sei, darüber ist uns wenigstens kein Schatten von einem Zweifel. Wir also könnten es nur als eine wesentliche Verbesserung der preussischen staatlichen Zustände begrüssen, wenn eine der nachträglichen Verbesserungen, welche die Patente vom 3. Februar doch wohl erhalten werden, in der Einräumung des freien Petitionsrechtes der Einzelnen und der Körperschaften bestände. Wollte man uns aber einwenden, dass wir selbst die Verweigerung dieses Rechtes als eine logisch untadelige Folge der Nichteinräumung des Characters der Volksvertretung für Preussens Stände anerkannt haben, so sei mit der Frage geantwortet: wie lange wohl mit Erfolg dieser Character werde bestritten werden wollen und können?

Natürlich ist übrigens bei diesem Wunsche nach Petitionsrecht für die einzelnen preussischen Bürger vorausgesetzt, dass auch den ständischen Versammlungen des Staates das volle Petitionsrecht werde eingeräumt werden. Denn es versteht sich von selbst, dass jenes Recht für den Einzelnen fast keine Bedeutung hätte, in seinen allgemeinen staatlichen Folgen aber sogar Schaden

bringen müsste, wenn der Landtag die an ihn gelangenden Petitionen nicht vor den Thron zu bringen vermöchte, fände er sie auch noch so gegründet, die Nothwendigkeit einer Hülfe noch so dringend. Man wüsste in solchem Falle nicht zu sagen, ob die Erbitterung der Bürger über die Erfolglosigkeit ihrer von den Ständen des Reiches selbst als triftig anerkannten Klagen, oder ob die Missachtung, in welche die Stände wegen so handgreiflicher Unmacht fallen müssten, ob endlich das falsche Licht, in welches sich die Regirung durch systematische Zurückweisung der von den Ständen geprüften und zu den ihrigen gemachten Wünsche der Bürger stellte, schliesslich schlimmere Früchte tragen würde. — Es ist, wie gesagt, nicht unsere Absicht, uns für diesesmal zu verbreiten über das Petitionsrecht der Stände: allein die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, dass es im höchsten Grade, namentlich auch im wohlverstandenen Interesse der Regirung selbst, wünschenswerth wäre, das Petitionsrecht der Einzelnen und somit auch das des Vereinigten Landtages nicht auf die inneren Angelegenheiten zu beschränken. Dem Volke und seinen Ständen muss an einer ehrenhaften und zweckmässigen Gestaltung der äusseren Verhältnisse des Staates Grosses gelegen seyn, namentlich wenn das Reich mächtig genug ist, um auf die allgemeinen Völkerverhältnisse Einfluss zu haben und durch dieselben unmittelbar berührt zu werden. Es ist ein gar schlimmes Zeichen von dem Stande des Selbstgefühles, der Vaterlandsliebe und der staatlichen Bildung eines Volkes, wenn ihm gleichgültig ist, ob der Staat in seinen Beziehungen zum Auslande Ehre und Sicherheit erworben hat, oder ob er sich in falschen Stellungen und in Gefahren befindet. Wer anders als das Volk leidet darunter, wenn ein unrichtiges System verfolgt wird in Beziehung auf auswärtigen Handel; wenn die Regirung die Schifffahrt, die Gewerbe der eigenen Unterthanen benachtheiligt gegenüber von Fremden; wenn sie untergeordneten Interessen einzelner Landestheile oder Stände die der Gesammtheit zum Opfer bringt? Wer hat es zu büssen, wenn der Staatsangehörige im Auslande keinen gehörigen Schutz findet, der Achtung entbehrt, welche einer stark vertretenen Nation auch von Barbaren und Selbstsüchtigen nicht versagt wird? Wer trägt es, wenn persönliche Sympathieen oder Verwandtschaftsrücksichten hindern, dass dem Staate seine richtige Stellung an

der Spitze der befreundeten und nahegelegenen Interessen gegeben wird, wenn er mit seinen natürlichen Feinden sich zusammenthut gegen seine natürlichen Verbündeten? Wer zahlt am Ende die aus verkehrter Politik entstehenden Irrungen mit seiner Habe und seinem Blute? Also bekümmere sich auch das Volk um diese Lebensfragen; also habe es das Recht dazu, sich auf gesetzlichem Wege darum zu bekümmern. Mit anderen Worten, also stehe dem einzelnen Bürger das Recht zu, auch über die Ehre und die Sicherheit des Vaterlandes in auswärtigen Dingen einen Wunsch zu äussern, den Ständen des Reiches aber, solche Wünsche zu prüfen und die eigenen beizufügen. Allerdings wird ein solches Auftreten Deutscher ein neues Schauspiel seyn, da man nur daran gewöhnt ist, Engländer und Franzosen im Besitze solchen Selbstgefühles und eines solchen Kraftbewusstseyns gegenüber von Fremden zu sehen. Es sei aber versichert, dass wir Anderen, welchen die Kleinheit der eigenen Staaten ein Einwürken und ein Gefühl solcher Art nicht gestattet, nur mit neidloser Theilnahme das Erwachen eines kräftigen, volksthümlichen Gefühles in Preussen verfolgen und gerne von dem mächtigeren Bundesstaate auch uns Achtung und Vortheil zufliessen lassen würden.

V.

Die Verhandlungen in der württembergischen Kammer der Abgeordneten über das Petitionsrecht.

Württemberg gehört, wie oben bereits bemerkt ist, zu denjenigen Staaten, deren Grundgesetz keine Bestimmung über das Petitionsrecht der Einzelnen oder der Körperschaften enthält, in welchen aber dennoch seit dem Bestehen der constitutionellen Einrichtungen dasselbe ausgeübt wird. Auf jedem Landtage kommen Hunderte von Eingaben an die Stände von Einzelnen, von einer grössern oder kleinern Anzahl freiwillig Vereinigter, oder von Körperschaften und deren Vorstehern ein. Zum Theile betreffen sie allerdings Beschwerden i. e. S., also Klagen über angeblich rechts- oder ordnungswidriges Verfahren von Behörden, gegen welches auch in letzter Instanz von den Staatsbehörden umsonst Abhülfe verlangt worden war, und wegen dessen itzt Verwendung der Stände erbeten wird. Zu bedeutendem Theile sind es aber auch eigentliche Petitionen, d. h. Wünsche

in persönlichen und namentlich in staatlichen Angelegenheiten, deren Förderung und Beachtung den Ständen an das Herz gelegt werden will. Es sind z. B. Bitten um Aenderungen in der Gesetzgebung, um Einführung neuer Einrichtungen, um Geltendmachung gewisser Grundsätze; oder wird der mangelhafte Zustand eines Landestheiles, eines Gewerbes, einer Communicationsanstalt geschildert; über Höhe oder Ungleichheit der Abgaben geklagt; der Gang der Regirung gelobt oder getadelt. Namentlich ist von Gemeindebehörden eine grosse Anzahl von Petitionen eingereicht worden, sei es von den Gemeinderäthen allein, sei es in Verbindung mit den Bürgerausschüssen, und zwar keineswegs nur mit Bitten in örtlichen oder Gemeinde-Fragen, sondern mit Ansinnen aus allen Theilen des Staatslebens. So Bitten um Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren; um Aenderung im Abgabensysteme, um strenge Verfolgung umwälzerischer Umtriebe; um Pressfreiheit; um Verfassungsabänderungen. — Obgleich, bemerktermaassen, das Gesetz keine Bestimmung giebt, so hat sich dennoch in der Behandlung der Petitionen längst eine feste Regel gebildet. Dieselben können entweder an die beiden Kammern gemeinschaftlich gerichtet werden, wo sie dann von der zuerst damit beschäftigten Kammer der andern unter Mittheilung des gefassten Beschlusses zur ebenfallsigen Berathung zuzustellen sind, aber auch, im Falle einer abweichenden Ansicht der letztern, einseitig weiter verfolgt und z. B. an die Regirung empfehlend übergeben werden dürfen; oder sie sind nur an eine Kammer gerichtet, welche sich dann auch allein damit beschäftigt. Beide Kammern pflegen eigene Commissionen zur Begutachtung der bei ihnen eingelaufenen Petitionen zu bestellen; doch werden auch manche dieser Eingaben an andere Commissionen, in deren bestimmten Aufgabekreis dieselben sachlich einschlagen, gewiesen. Zuweilen werden solche Petitionen, welche während der Dauer eines Landtags nicht mehr in der Kammer erledigt werden konnten, dem ständischen Ausschusse zu weiterer Besorgung übergeben. Die Petitionäre erhalten immer amtliche Nachricht über das Schicksal ihrer Eingaben[1]).

---

1) Die Geschäftsordnungen beider Kammern (von welchen freilich die der zweiten Kammer schon seit mehr als zwanzig Jahren keine förmliche

Diese Uebung war seit 27 Jahren unangefochten bestanden, als im December 1846 eine bei dem ständischen Ausschusse zu Handen der Ständeversammlung übergebene Petition der beiden bürgerlichen Collegien der Stadt Stuttgart, in welcher dieselben um Maassregeln zur Herstellung der Pressfreiheit baten, die Missbilligung der Regirung erweckte, welche sich in einem von dem Minister des Innern ausgeschriebenen Verweise gegen diese Behörden äusserte. Auf ein von den Betreffenden bei diesem Ministerium eingereichte Vorstellung erfolgte ein besonderer Beschluss, welcher den Verweis hauptsächlich darauf zu stützen suchte, dass die bürgerlichen Collegien nur zur Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten zuständig seien, daher ihren gesetzlich erlaubten Wirkungskreis durch eine auf ein allgemeines staatsbürgerliches Verhältniss sich beziehende Petition überschritten haben, somit von Oberaufsichtswegen zur Ordnung zu verweisen gewesen seien. Nach verschiedenen, hier nicht weiter zu berührenden, Zwischenvorfällen hatte die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten im Februar 1847 über die Petition Bericht zu erstatten, und fand es in ihrer Aufgabe, auch darein einzugehen, ob in diesem Verweise wegen einer an die Stände gebrachten Petition eine Beeinträchtigung eines staatsbürgerlichen Rechtes zu erkennen sei?

Die Commission konnte zu keiner einstimmigen Beschlussnahme kommen. Eine Mehrzahl (von 4 Stimmen) stellte den Satz auf, dass Gemeindebehörden, als solche, nicht in eigenem Rechte und ohne Auftrag von Seiten der Bürgerschaft Eingaben an die Stände über allgemein staatliche Fragen zu machen befugt seien. Die Minderzahl der Commission dagegen (3 Stimmen, unter denen die des Verfassers des gegenwärtigen Versuches, der auch Berichterstatter war) behauptete die Verletzung eines verfassungsmässigen Grundsatzes, weil nach der Natur des repräsentativen Staates und nach bisher unbezweifelter Uebung jedem

---

Gesetzeskraft mehr hat, sondern nur als Anhaltspunkt für den Gebrauch gilt), bestätigen in so ferne dieses Gewohnheitsrecht, als dieselben „Eingaben“ von Privaten als zulässig annehmen, hiebei aber zwischen Beschwerden, welche die Verf.-Urk. ausdrücklich gestattet, und Petitionen, welche sie nicht erwähnt, keinen Unterschied machen.

Einzelnen und jeder Körperschaft ein unbeschränktes Petitionsrecht zustehe.

In einer achtstündigen Verhandlung erörterte die Kammer die Frage unter lebhaftester Theilnahme, jedoch keineswegs sich ganz gleichbleibender Beweisführung, von Seiten des Ministers des Innern; allein auch sie kam zu keinem entscheidenden Beschlusse. Vielmehr wurde am Ende mit der kleinen Stimmenmehrheit von 47 gegen 42 beliebt: „zur Tagesordnung überzugehen, ohne aber dem Petitionsrechte der Gemeinden oder dem Rechte der Stände in der Annahme und Würdigung solcher Petitionen zu nahe zu treten.“

Die Frage ist somit für Württemberg noch eine offene und kann in jedem Augenblicke wiederkehren. Es ist aber nicht blos desshalb wohl der Mühe werth, dieselbe theoretisch zu untersuchen, sondern namentlich auch, weil sie keineswegs von blos provinzieller Bedeutung ist. Alle deutschen Staaten, deren Gesetze nicht zufällig über das Petitionsrecht von Gemeinden und sonstigen Körperschaften etwas Ausdrückliches bestimmen (und deren sind nur sehr wenige), sind bei der Lösung betheiligt und können die gefundene Antwort ohne Weiteres auf sich anwenden.

Wir unseres Theiles läugnen nun nicht, dass wir durch die Verhandlung und durch weiteres Nachdenken nur in unserer ursprünglichen Ansicht bestätigt worden sind, dass es (natürlich die Abwesenheit entgegenstehender positiver Normen vorausgesetzt) Gemeindebehörden, als solchen, und überhaupt den Vertretern jeder Art von Körperschaft nicht untersagt ist, an eine Ständeversammlung Petitionen über allgemein staatliche Gegenstände zu übergeben, und dass somit jede unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung dieses Rechtes eine Verletzung eines constitutionellen Grundsatzes ist. Den Beweis für diese unsere Ueberzeugung glauben wir aber am deutlichsten zu führen, wenn wir zuerst sämmtliche uns bekannt gewordene oder als möglich denkbare Gegengründe kritisch würdigen, dann aber die Gründe für unsern Satz in bündiger Kürze aufstellen.

Da es sich für uns nicht davon handelt, zu untersuchen, welchen Antheil jeder Einzelne an der Verhandlung nahm, und welches Urtheil hierüber zu fällen ist, sondern nur um die Zusammenfassung der objectiven Gründe, so unterscheiden wir in

Nachstehendem nicht, ob eine Ansicht von der Mehrzahl der staatsrechtlichen Commission, von anderen Kammermitgliedern oder von dem Minister des Innern aufgestellt worden ist. Genug, wenn sie als Grund gegen das Petitionsrecht einer Gemeindebehörde angeführt wurde. Ebenso beseitigen wir, wie billig, das, was aus dem ganz speciellen Standpunkte positiver württembergischer Bestimmungen, oder richtiger gesagt aus der Analogie und aus der Geschichte derselben, angeführt wurde, weil es uns hauptsächlich um die Erörterung der allgemeinen Frage zu thun ist, überdiess, wohl nach allgemeiner Ueberzeugung, auch für das besondere Landesrecht hieraus nichts Schlagendes abgeleitet werden kann. Die allgemeinen Gründe waren denn nun aber nach unserem besten Wissen und Gewissen nachstehende:

Vor Allem wurde mit besonderer Kraft geltend gemacht, dass schon von einem Petitions*rechte* des Einzelnen nicht gesprochen werden könne. Einmal sei zwar allerdings das Vorbringen von Wünschen bisher gestattet worden; allein diess sei nur eine Thatsache und noch lange kein Recht. Sodann finde überhaupt der Begriff des Rechtes auf das Petitioniren gar keine Anwendung. Selbst nach den Forderungen der eifrigsten Vertheidiger dieses angeblichen Rechtes entspringe für den Petitionär kein weiterer Anspruch, als der, gehört zu werden; für den Gebetenen keine andere Verpflichtung, als die, anzuhören; zu irgend einer entsprechenden Handlung, ja nur zu einer Antwort sei Letzterer nicht schuldig. Nun aber müsse doch jedes Recht einen Inhalt haben, jedem Rechte eine Pflicht entsprechen. Diess erweise sich auch sogleich da, wo würklich ein Petitionsrecht bestehe, nämlich bei dem der Stände: hier sei die Regirung eine Antwort schuldig. Somit also möge das Vorbringen von Ansichten und Wünschen nach wie vor immer stattfinden aus Gründen der Billigkeit und Klugheit; allein nur von Recht und Rechtsverletzung dürfe nicht die Rede seyn. — Sodann folge, wenn etwa je ein Recht der Einzelnen bestehen sollte, noch keineswegs aus solchem, dass auch die Gemeindebehörden es besitzen. Einmal würden diese ihre Auctorität mit in die Wagschale legen, wodurch ein falsches Verhältniss für den Gebetenen und zur objectiven Wahrheit entstünde. Zweitens würde ein Widerstreit der Verwaltungsbehörden unter sich, deren unterste

der Gemeinderath sei, möglich, wenn die Gemeindebehörden sich mit Petitionen gegen Maassregeln ihrer Vorgesetzten an die Stände wenden könnten. Drittens führe das für die Gemeindevorsteher in Anspruch genommene Recht geradezu zum Widersinne. Einer Seits müsste es nämlich mit demselben Fuge auch für alle anderen Collegien in Anspruch genommen werden, was zu einer ungewältigbaren Geschäftslast führen würde. Anderer Seits decken sich Rechte und Pflichten in öffentlichen Dingen sobald erstere für Zwecke der Gesammtheit gegeben seien, woraus dann folge, dass wenn sämmtliche Gemeindebehörden das Recht hätten, in allen allgemeinen Angelegenheiten zu petitioniren, sie auch immer und sämmtlich die Pflicht dazu hätten. — Viertens sei eine juristische Person nur zu denjenigen Handlungen ermächtigt, welche in ihrer besondern Aufgabe liegen; diese aber sei für Gemeindebehörden lediglich die Besorgung von Gemeindeangelegenheiten. — Fünftens wäre im Petitioniren der Gemeindebehörden in allgemein staatsbürgerlichen Rechtsfragen eine Beeinträchtigung der Rechte der Bürger. Diese leben in einer doppelten Rechtssphäre, in der der Gemeinde und in der des Staates. In der ersten treten sie die Ausübung ihrer Rechte allerdings an die von ihnen bestellten Vorstheher ab, nicht aber in der staatlichen. Wenn nun dennoch die Gemeindevorsteher als solche auch in allgemein staatsbürgerlichen Fragen Petitionen eingeben, so hindern sie entweder die freie Ausübung des Petitionsrechtes der Einzelnen, oder diese kommen in Widerspruch mit der Eingabe ihrer Vorsteher, was eine Herabwürdigung des Petitionsrechtes zur Folge hätte. — Sechstens sei das Petitioniren etwas sehr Bedeutendes, etwas Imponderables, das schon, der Geschichte gemäss, höchlichst missbraucht worden sei, keineswegs aber etwas so Unschuldiges und Gleichgültiges, wie man sage. — Endlich seien die bisher angenommenen Petitionen von Körperschaften nicht als corporative Erzeugnisse, sondern nur als die von Einzelnen betrachtet und nur in so ferne zugelassen worden. Jeden Falles habe die bisherige Uebung nicht die Natur eines Gewohnheitsrechtes, sondern sei nur eine Thatsache.

Wir können uns nicht enthalten, unsere Beleuchtung dieser Sätze mit einer Bemerkung zu beginnen, welche wir uns erlaubt

12 *

haben, auch bei der Berathung im Ständesaale zu machen, nämlich: dass unter den Gründen gegen das Petitionsrecht der Gemeindebehörden manche seien, die unmöglich ernstlich gemeint sein können, und mit denen auch ohne Unbilligkeit summarisch verfahren werden dürfe. Nur müssen wir unter diese Kategorie itzt noch manche Aeusserung bringen, welche im Laufe der mündlichen Besprechung dazu kam, wie diess freilich bei schneller Rede und Gegenrede, welche keine allseitige Erwägung zulässt und wohl gelegentlich auch mit Flittergold zufrieden zu seyn nöthigt, nicht anders seyn kann.

Unter dieserlei Gründe rechnen wir denn vor Allem den Satz: dass die unpartheiische Würdigung der Petitionen von Seite der Stände würde getrübt werden, wenn die Gemeindebehörden ihre Auctorität in die Wagschale werfen dürften. Einmal ist es fast ergötzlich, von einer grossen Auctorität der Gemeindebehörden gegenüber von den Ständen und der Staatsregirung reden zu hören, während jeder Tag das Gegentheil beweist. Wenn man den Ton kennt, in welchem nicht selten mit den Gemeinden und ihren Vorstehern selbst von sehr untergeordneten Organen des Staatswillens gesprochen wird, so kann man sich des Lächelns nicht erwehren über den mit einmal in Aussicht gestellten panischen Schrecken vor ihnen. Sodann sehen wir in der That nicht ein, welche Furcht die Ständemitglieder, auch die gewählten, vor petitionirenden Magistraten haben sollten. Sind diese doch nicht die Wähler, und wird auch ihre Meinung selten die bestimmende für letztere seyn. Wollte man überhaupt den gewählten Mitgliedern unserer Stände eine solche Hasenherzigkeit und eine solche Pflichtvergessenheit zutrauen, so müsste man vielmehr die Petitionen zahlreicher Einzelnen zu verhindern suchen, was man doch nicht thut, sei es nun, dass man diesen ein förmliches Recht einräumt, oder nur ein Gewährenlassen rathet. — Ein zweiter Satz, welcher uns ebenfalls nur als Futter für Pulver, das eine Grube füllt, so gut wie bessere Leute, erscheinen will, ist der: dass man eine übermässige Geschäftslast von allen diesen corporativen Petitionen zu fürchten habe. Was sagt die Erfahrung dazu? Und wäre, wenn das Recht zu petitioniren immer auch von allen Berechtigten eine Sturmfluth von Eingaben zur Folge hätte, nicht vielmehr Hunderttausenden Einzelner das Recht zu nehmen?

Davon nicht zu reden, dass zehn, hundert Petitionen über denselben Gegenstand kaum mehr zu thun machen, als eine einzige. — Ferner werfen wir unbedenklich über Bord die Behauptung, dass da, wo Rechte zu allgemeinen Zwecken gegeben seien, Rechte und Pflichten sich decken, und doch eine Pflicht zu petitioniren als widersinnig erkannt werden müsse. Pflichten und Rechte decken sich blos in dem Falle, wenn die Ausübung der Berechtigung der einzige Weg ist, einen gesetzlich nothwendigen Zustand herbeizuführen, so dass also die Unterlassung der Rechtsausübung ein Schaden für Dritte, vielleicht für die Gesammtheit hätte; aber nimmermehr da, wo auf die Handlung, zu welcher man berechtigt ist, nirgends gerechnet ist und Niemand in seinen Befugnissen durch die Unterlassung gekränkt wird. So kann also z. B. (obgleich auch diess Viele läugnen werden) das Wahlrecht eine Wahlpflicht seyn, weil sonst die im Staatsorganismus als nothwendig vorausgesetzte Wahl gar nicht zu Stande kommen könnte. Allein ganz anders bei den allgemein staatsbürgerlichen Rechten, deren Nichtausübung von Seite des Einen die Ausübung von Anderen durchaus nicht hindert, und auch keinerlei Lücke in der gesetzlichen Ordnung lässt. Wer wird behaupten, dass der Bürger die Pflicht habe auszuwandern, weil er das Recht dazu hat; oder die Pflicht in den Zeitungen zu schreiben; die Pflicht Waffen zu besitzen; die Pflicht die Religion zu ändern, weil zu beidem das Recht? Wer hat je behauptet, dass weil der Bürger das Recht habe Recurs zu ergreifen bis zur höchsten Stelle, und dann noch die Stände um Verwendung angehen dürfe, unter Umständen den deutschen Bund, sich keiner beruhigen d ü r f e bei der Entscheidung einer untergeordneten Behörde? Nun, gerade so ist es auch mit dem Petitionsrechte. Die Pflicht zu petitioniren haben nur die Stände, nicht aber die dazu nicht aufgestellten Bürger. Diese haben nur das Recht, wenn sie für gut finden, es zu üben. — Nicht für ernstlich gemeint erachten wir sodann die Behauptung: eine juristische Person sei nur zu den in ihrer besondern Aufgabe liegenden Handlungen ermächtigt. Unbestritten ist doch nämlich, dass eine jede juristische Person auch berechtigt ist, die zur Erhaltung ihres Daseyns und ihres Wohles nothwendigen gesetzlich erlaubten Mittel zu ergreifen, so namentlich Klagen, Beschwerden, Bitten. Wenn also der oben angeführte

Satz wahr seyn sollte, so müsste bewiesen werden, dass die Gemeinden bei der allgemeinen Sicherstellung der Rechte im Staate oder bei der Herstellung eines allgemein befriedigenden Zustandes gar nicht betheiligt seien, indem nur dann Bitten um allgemeine Rechte oder Vortheile als fremd für sie erklärt werden könnten. Wer aber wird diesen Satz aufstellen wollen? Wer namentlich in dem besondern vorliegenden Falle, wo die Vorsteher einer Gemeinde darüber klagten, dass sie selbst schon in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte unter der Censur gelitten haben? — Endlich glauben wir, dass die an sich sehr löbliche Besorgniss für die Kräftigerhaltung des Petitionsrechtes der Einzelnen doch allzuweit getrieben ist, wenn man den Gemeindevorstehern die Ausübung desselben entziehen will, weil möglicher Weise dieselben den würklichen Sinn ihrer Bürger nicht treffen könnten, woraus dann entweder Unterdrückung der wahren Volksansicht aus Scheu vor dem Magistrate, oder im Falle von Gegenpetitionen eine Verächtlichmachung des ganzen Petitionsrechtes entstehen müsste. Beide Glieder der Alternative läugnen wir. Einer Seits sehen wir gar keinen Grund ein, warum die Bürger sich abhalten lassen sollten, auch ihre eigene Meinung geltend zu machen. Anderer Seits kann unmöglich die Bedeutung einer Bitte darunter leiden, dass auch Bitten im entgegengesetzten Sinne vorliegen. Diess ist ja ein alltäglicher Vorfall und beweist in der Welt nichts, als eben, dass die Menschen verschiedener Meinung sind. Die Stände werden schon zu würdigen wissen. Ob aber der Widerspruch herrührt aus verschiedenen Gemeinden desselben Landes, oder aus derselben Gemeinde, und in dem letzten Falle wieder, ob unter den einzelnen Bürgern, oder ob zwischen den Vorstehern und den Bürgern Verschiedenheit herrscht, kann in der That nichts verschlagen, noch dem Rechte, Bitten an die Volksvertreter zu richten, irgend etwas an seinem wahren Werthe nehmen. Ausserdem möchten wir, mit einem Redner in der Kammer, bemerken, dass selbst, wenn alle diese Uebelstände würklich wären, durch eine Untersagung des Petitionsrechtes der Gemeindecollegien praktisch auch gar nichts gewonnen wäre, indem nun die Mitglieder als Einzelne, aber dennoch gemeinsam, petitioniren würden, was vollständig Alles beim Alten liesse.

Von grösserer Bedeutung als die im Vorstehenden beseitigten Scheingründe erscheinen uns dagegen: 1) die Läugnung des Petitionsrechtes an und für sich; 2) die Furcht vor dem Petitionsrechte als einem gewaltigen und daher gefährlichen Imponderabile; 3) die Hinweisung auf eine Störung in organischer Ordnung der Behörden; 4) die Lehre, dass nur in der Gemeinde, nicht aber auch in der Sphäre des Staates der Bürger seine Rechte an die Gemeindevorsteher abgetreten habe; endlich 5) die Behauptung, dass die seit langen Jahren stattfindende Uebung nur eine Thatsache, aber kein Gewohnheitsrecht sei.

Von diesen Gründen treffen die beiden ersten nicht blos das in Frage gestellte Recht der Gemeindebehörden, sondern das Petitionsrecht überhaupt, somit auch das der Einzelnen. Zwar war letzteres in der staatsrechtlichen Commission von keiner Seite irgend beanstandet worden und auch in der Kammerverhandlung selbst erhob sich von keinem Mitgliede eine Stimme dagegen: wohl aber stützte der Minister des Innern seine Beweisführung im letzten Grunde darauf; und es leuchtet ein, dass in der That diese ganz allgemeinen Beweise vor Allem geprüft werden müssen, indem natürlich von einem Petitionsrechte der Gemeindebehörden nicht die Rede seyn kann, wenn nicht einmal den einzelnen Bürgern ein solches Recht zusteht.

Die Behauptung nun, dass auch dem Einzelnen zum Einreichen von Petitionen kein förmliches Recht zustehe, wurde darauf gestützt, dass ein Recht nothwendig einen Inhalt haben, ihm eine Pflicht entsprechen müsse; sonst sei es ein juristisches non ens. Nun aber sei von den Vertheidigern des angeblichen Rechtes selbst zugegeben, dass der Gebetene nicht schuldig sei, auf eine Petition etwas zu verfügen, nicht einmal eine Antwort zu geben. Welches Recht es nun sei, das zu nichts führe, als dass ein Papier weiter in den Registraturkasten wandere? — Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob es die richtige Auffassung grosser staatlicher Fragen ist, sie in die spanischen Stiefeln eines Syllogismus zu pressen und ihre Lösung durch Schuldefinitionen zu versuchen. Möglicherweise könnte die richtige Antwort unter keinen Paragraphen eines Compendiums passen, und sie doch dem Staatsmanne gefallen oder die Welt bewegen. Allein wir gehen auch dieser Art von Beweisführung nicht aus dem Wege.

Unumwunden geben wir somit zu, dass einem Rechte eine Pflicht entsprechen, dass dasselbe einen Inhalt haben müsse. Wir beharren ferner dabei, dass der mit einer Petition Angegangene nicht schuldig sei, sie zu beachten. Und dennoch behaupten wir, dass das Petitionsrecht ein Recht im vollsten Sinne des Wortes ist. Offenbar hat sich hier bei den Gegnern eine Verwechslung eingeschlichen. Kann nämlich auch der Inhalt des Petitionsrechtes und die ihm entsprechende Pflicht nicht seyn, dass der Gebetene dem Bittenden in seinem Gesuche willfahren muss, (wäre doch sonst die Petition keine Bitte, keine blosse Mittheilung eines Gedankens, sondern ein Befehl, und zwar ein Befehl des Nächsten des Besten und möglicherweise zur Erfüllung der unmöglichsten, widersprechendsten, unsinnigsten Dinge:) so hat dasselbe dennoch einen guten Inhalt und entspricht ihm eine sehr bestimmte Pflicht. Es besteht nämlich der Inhalt des Rechtes darin, dass der Bürger nicht nur um dieses oder jenes, sondern um alles ihm Beliebige bitten darf; die correspondirende Pflicht aber darin, dass der Petitionär, der sich an die Stände wendet, von diesen angehört, von der Regirung aber an der Vorbringung seiner Bitte nicht gehindert werden darf, auch wenn dieselbe noch so ungerne gesehen würde. Wir meinen, dass gerade in einem Falle, in welchem dieser Inhalt des Rechtes, nach der Ansicht Vieler wenigstens, verletzt, die entsprechende Pflicht nicht beachtet worden war, dieser Sachverhalt am wenigsten hätte übersehen werden sollen. Oder wäre etwa diese Freiheit, ungehindert zu bitten, nicht Körper genug für ein Recht? Dann möge man uns erklären, in wieferne die Pressfreiheit ein Recht ist und von Jedem als ein Recht anerkannt wird, während sie doch unläugbar auch nichts Anderes ist, als die Freiheit zu schreiben ungehindert von der Regirung. — Nicht weil es etwa zweifelhaft seyn könnte, sondern zur Abwendung jeder Missdeutung, bemerken wir übrigens ausdrücklich, dass wir einen Petitionär für gebunden erachten an die gesetzlichen Bestimmungen über Form und Inhalt der erlaubten Gedankenäusserungen, und dass es keineswegs unsere Absicht ist, dem Bürger das Recht zu geben, die Versammlung seiner Vertreter mit Verläumdungen, Injurien, Majestätsverbrechen u. s. w. anzugehen. Nur versteht sich eben so von selbst, dass nur die Gerichte über die angeblich

in Petitionen begangenen Rechtsverletzungen nach gemeinem Landesrechte zu erkennen haben.

Eben so wenig vermögen wir die Furcht vor der übermächtigen Bedeutung des Petitionsrechtes als einen Grund gegen dasselbe anzuerkennen. Vor Allem kann offenbar die grössere oder kleinere Bedeutung des Rechtes auf die Frage, ob es überhaupt verfassungsgemäss bestehe, von keinerlei Einfluss seyn; sondern es ist dieselbe nur ein Moment in der politischen Beurtheilung. Somit ist es eigentlich bei Untersuchung der Rechtsfrage zwecklos, darüber zu streiten, ob das Petitioniren nur ein an sich unmächtiger Versuch sei, Gewünschtes zu erlangen, oder aber ein mächtiges Mittel der Einwürkung auf die öffentliche Meinung, durch diese dann aber auf die Stände und auf die Regirung. Auch wenn ihm diese letztere Bedeutung zukommt, es besteht aber einmal zu Recht, so muss sich der constitutionelle Staatsmann mit ihm abfinden, sei es nun dass er demselben, da wo es das öffentliche Wohl und das Gesetz erfordert, mit beherrschender Kraft und überzeugender Intelligenz entgegentritt; sei es, dass er es ebenfalls zur Unterstützung seiner Plane zu benützen weiss; sei es endlich, dass er durch ein die allgemeine Stimme gewinnendes Regirungssystem den Bemühungen seiner Gegner zum voraus den Nerv abschneidet. In einem freien Staate sind noch gar manche Bestandtheile des öffentlichen Lebens, welche nicht eben bequem zu handhaben sind, und sogar von schwachen, unthätigen, ihrer Stellung nicht gewachsenen Beamten gar nicht gewältigt werden können: allein desshalb sind sie noch nicht unrecht, sondern es folgt aus ihnen nur, dass die Regirung hoch genug stehen muss für einen solchen staatlichen und gesellschaftlichen Zustand. Die Pressfreiheit ist wahrlich noch ein ganz anderes mächtiges Element; und doch muss und doch kann man mit ihr regiren. Die Stände selbst, ist ihr Einfluss genau abzuwägen, ihre Gewalt immer den Staatslenkern angenehm? Dennoch kann und muss im Einklange mit ihnen oder, wo sie im Unrechte und unstaatsmännisch sind, in überlegenem Kampfe gegen sie das Staatsruder von tüchtigen Männern geführt werden. Das ist ja am Ende der Hauptvortheil von allen diesen Einrichtungen, welche dem Willen und der Einsicht der Bürger auch einen Spielraum geben, dass sie, auf die Dauer wenigstens,

nöthigen, die Verwaltung nur in solche Hände zu legen, welche der Aufgabe gewachsen sind. — Dennoch wollen wir die Erörterung, welche politische Bedeutung dem Petitionsrechte im constitutionellen Staate zukomme, keineswegs bei Seite schieben. Das Petitionsrecht ist das Recht der Bitte, und nur eine Bitte ist und bleibt eine Petition. An und für sich wohnt ihr kein Zwangsrecht bei; und auch der Umstand kann nicht besonders in Betracht kommen, dass durch eine Petition ein Gedanke in die Ständeversammlung geworfen werden kann. Wenn derselbe grossen Anklang daselbst findet, so wäre er wohl auch durch Anträge von Mitgliedern einzubringen gewesen; würde diess aber keiner derselben wagen, so wird eine Petition noch weniger Unterstützung finden. Es kommt also ganz auf die Zahl der Petitionäre, auf den Inhalt der Bitte und auf die Verhältnisse an, ob eine Petition von staatlicher Wichtigkeit ist, oder nicht. So lange eine Petition nur der Ausdruck des Wunsches eines Einzelnen oder Weniger ist, so lange ist sie für die Ständeversammlung ein gewöhnlicher Geschäftsgegenstand, der nur ganz zufällig, etwa weil er einen grossen Missstand zur Kenntniss der Versammlung bringt, von weitläufigen Folgen seyn kann. Da nun aber in der unendlichen Mehrzahl der Fälle die eingereichten Petitionen würklich nur solche Bitten Einzelner sind, so kann auch mit aller Sicherheit der Satz aufgestellt werden, dass im Allgemeinen das Petitionsrecht politisch ganz gleichgültig ist. Anders dagegen allerdings, wenn die Bürger in Masse Petitionen eingeben. Wird auch durch diesen Beweis allgemeiner Theilnahme der Gegenstand der Bitte an sich nach Werth und Thunlichkeit nicht verändert, so ist es doch für die Stände und für die Regirung eine bedeutende Aufforderung zu besonderer Aufmerksamkeit. Theils verdient ein Wunsch, den ein bedeutender Theil des Volkes zu gleicher Zeit ausspricht, schon an sich bedeutende Beachtung; es ist kaum anders möglich, als dass demselben wenigstens theilweise eine Wahrheit zu Grunde liegt, welcher Rechnung zu tragen ist. Theils aber ist es Sache der Klugheit, ein so allgemein vorhandenes Verlangen wo möglich zu befriedigen, in jedem Falle dasselbe nicht leichtsinnig und hochmüthig bei Seite zu werfen; wenn auch nicht sogleich und vielleicht nicht in der itzt gerade zur Sprache gebrachten Richtung

würde der Unwille über eine solche Behandlung Früchte tragen. Natürlich sollen und werden ehrenhafte und staatsmännisch handelnde Stände sich bei ungerechten oder gemeinschädlichen Bitten weder durch Einschüchterung, noch in feiger Sucht nach Volksgunst zu einer Nachgiebigkeit gegen bessere Ueberzeugung bringen lassen: allein triftige Gründe, diess wiederholen wir, müssen vorhanden seyn, wenn abschlägig beschieden werden soll. Auch ist es fast überflüssig zu bemerken, dass die Stände bei den auf solche massenhafte Petitionen zu fassenden Beschlüssen berechtigt und verpflichtet sind, die sonstigen Verhältnisse ins Auge zu fassen. Darf auch keine Klugheitsrücksicht je bis zur Nachgiebigkeit gegen ein ungerechtes Verlangen treiben: so ist dagegen Sache der Staatsweisheit, zu überlegen, auf welche Seite bei blossen Vortheilserwägungen die Schaale sinkt. Es kann sich also gar wohl begeben, dass wenn nach der ganzen Lage der Verhältnisse ein Nichteingehen auf eine an sich nicht unschädliche Bitte noch grössere Nachtheile zur Folge hätte, man mit vollem Bewusstseyn der Nachtheile der Petition doch das kleinere Uebel zu wählen hat. In so ferne kann dann allerdings eine Petition von grosser politischer Bedeutung seyn. Allein nichts wäre falscher, als daraus zu schliessen, dass also das ganze Petitionsrecht ein Nachtheil sei. Vor Allem kann eine solche stärkere Nöthigung, Wünsche und Klagen zu beachten, sehr wohlthätig und nöthig seyn. Es giebt auch schläfrige Regirungen; solche, welche um das geistige oder sachliche Wohl der Bürger wenig bekümmert sind, sei es in eitler Selbstzufriedenheit, sei es aus Selbstsucht. Man hat nicht selten schon Ständeversammlungen gesehen, welche andere Zwecke verfolgten, als die Vertretung der Rechte und der Interessen des Volkes, oder welche aus Feigheit gegen die Gewalthaber nicht aufzutreten wagten. In solchen Fällen kann ein kräftiger Anstoss sehr an der Stelle seyn. Allein selbst wenn das massenhafte Petitioniren in einem bestimmten Vorkommen materiell nicht gut würkt, so ist es eine sehr oberflächliche Auffassung, sich nur an das Mittel anstatt an die Ursache zu halten. Bei Vorfällen dieser Art werden in der Regel die sonstigen Umstände die Schuld tragen, die durch die Petition hervorgerufene Verlegenheit aber nur die Form seyn, in welcher sich das Missvergnügen oder ein noch

tieferes Uebel in dem staatlichen Leben äussert. Vielleicht ist es sogar wünschenswerth, dass gerade auf diese Weise der schlimme Geist zur Erscheinung kommt, indem hier eine regelmässige Formulirung der Gegensätze, eine umsichtige Besprechung und eine Beruhigung durch Handlungen oder Gründe am leichtesten möglich ist. — Aber, frägt man uns, will denn etwa geläugnet werden, dass das Entwerfen von Petitionen, das Erbitten von Unterschriften, die Versammlungen zum Behufe der Einladung zum Beitritte, vielleicht sogar die öffentlichen Aufzüge und Schaustellungen bei Ueberbringung der riesenmässigen Ballen von Namen zu den sträflichsten Partheizwecken missbraucht werden können, schon oft missbraucht worden sind? Will in Abrede gezogen werden, dass durch immer wiederholtes Petitioniren die öffentliche Meinung allmählig für nichtige und schädliche Verlangen gewonnen, durchein vergiftet werden kann? Ist so etwas nicht verbrecherisch, somit das Petitionsrecht höchst gefährlich? Nein, wir läugnen die Möglichkeit und die Geschichte solcher Missbräuche nicht. Wir geben zu, dass unter solchen Umständen das Petitionsrecht allerdings von grossem Nachtheile seyn kann. Wir sind sicherlich nicht der Meinung, dass würklich rechtswidrige Umtriebe ungestraft gelassen, gefährliche Unternehmungen ruhig geduldet werden sollen. Allein wir wiederholen auch hier, dass diese Dinge nur Zeichen tieferer Uebel sind, nicht die Folgen des Petitionsrechtes an sich. Wir verlangen also, dass selbst in den Fällen des offenbarsten und strafbarsten Missbrauches nicht in der Weise geistloser Pfuscher bloss an den Symptomen curirt, sondern die Krankheit in ihren Ursachen erfasst werde. Wir behaupten, dass dann auch die Gefährlichkeit des Petitionirens sich augenblicklich verlieren werde. Und jedenfalls können wir nicht zugeben, dass wegen zwar möglicher, allein sehr seltener, oft in einem Jahrhunderte nicht vorkommender Missbräuche ein in der Regel unschuldiges, ja höchst nützliches, jeden Falles erträgliches Recht geläugnet und verkümmert werde. Man lasse das Recht; dem offenbaren Unrechte aber trete man mit Muth und Verstand entgegen. Man nehme England zum Muster, freilich aber auch die englischen Staatsmänner. — Kaum der Erwähnung werth ist es übrigens hierbei, dass die Frage über das Bittrecht der Gemeindebehörden bei dieser politischen

Würdigung gar nicht zur Sprache kommt. Es wird doch in der That Niemand behaupten wollen, dass die möglichen Gefahren und Missbräuche durch diese Art von Petitionen verursacht seien! Im Gegentheile möchte eher zu behaupten seyn, dass dieselben ein Hinderniss für ungesetzliche Umtriebe und factiöse Aufhetzungen der Menge seien.

Wir gehen nun über zu denjenigen Einwendungen, welche insbesondere gegen das Petitionsrecht der Gemeindebehörden vorgebracht worden sind, und deren vollständigste Richtigkeit somit das Recht der einzelnen Bürger ganz unberührt lassen würde.

Der erste dieser besonderen Gründe ist die angebliche Beeinträchtigung des Organismus der Verwaltungsbehörden. — Auch wir unseres Theils erachten es für keinen geringen Vorwurf gegen irgend eine Forderung, dass ihre Gewährung das richtige Verhältniss der Regirungsbehörden unter sich stören würde. Auch wenn eine solche Forderung der Freiheit der Bürger förderlich wäre, würden wir sie verwerfen; denn nur in Ordnung neben der Freiheit besteht das wünschenswerthe staatliche Leben. Wenn uns also bewiesen wäre, dass ein den Gemeindebehörden eingeräumtes Petitionsrecht die nothwendige dienstliche Unterordnung derselben unter die Vorgesetzten störe, so wären wir die ersten, auf ein solches Recht zu verzichten. Allein nichts scheint uns unbegründeter, als diese Behauptung. — Vor Allem sei die Erfahrung befragt. Seit einem Menschenalter haben in vielen deutschen Staaten, anderwärts noch weit länger, die Gemeindebehörden das Petitionsrecht ausgeübt. Uns aber wenigstens ist nicht bekannt, dass dadurch irgend eine Störung im Verwaltungsorganismus entstanden wäre. Die, allerdings gräulichen, Missbräuche, welche mit dem Petitionsrechte in England unter den Stuarts, im Anfange der französischen Umwälzung, im Königreiche der Niederlande vor 1830, so wie in einigen anderen Fällen getrieben wurden, waren ganz anderer Art. — Dann aber lässt sich auch leicht zeigen, dass bei einer ihrer Rechte sich irgend bewussten Regirung in der That aus dem Petitionsrechte der Gemeindebehörden gar keine Störung der Verwaltung entstehen kann. Ein Unfug, eine Störung in der eben bezeichneten Richtung ist offenbar nur dann möglich, wenn eine untergeordnete Behörde, in unserem Falle also eine Gemeindebehörde, einem

gesetzlichen Befehle nicht gehorcht, oder wenn sie gegen einen solchen Befehl einen falschen Weg der Berufung einschlägt. Nun aber hat das Petitionsrecht mit diesen Fehltritten gar nichts gemein. Dass derjenige, welcher den Ständen eine Bitte vorlegt, seinen gewöhnlichen bürgerlichen oder Dienstpflichten gehorchen muss, versteht sich doch in der That von selbst. Und selbst wenn die Bitte auf die Aenderung einer solchen Pflicht gerichtet wäre, müsste sie erfüllt werden, bis die gesetzgebenden Factoren etwas anderes beschlossen haben. Widerspenstige wären einfach durch Strafe oder andere Gewaltmittel anzuhalten. Mit petitionirenden Gemeindebehörden würde es natürlich in allen diesen Stücken ebenso gehalten. Aber vielleicht ist schon die Aeusserung einer von der amtlichen Ansicht verschiedenen Meinung eine nicht zu duldende Störung? Es ist möglich, dass es Menschen gibt, welche den Sinn des constitutionellen Staatslebens noch so wenig aufgefasst haben, dass sie jede Abweichung von der Meinung der Befehlenden für ein Verbrechen, jeden, auch noch so begründeten und formell unstrafbar ausgesprochenen, Tadel für eine Empörung erachten; welche nur in dumpfem Schweigen Ordnung und Gesetzlichkeit sehen, jede Regung von eigenem Urtheile brutal niederschlagen möchten. Nun, mit Solchen zu argumentiren, verzichten wir. Wer aber irgend den Begriff des freien Staatsbürgers, der auf Gesetz und auf die aufgeklärte öffentliche Meinung gestützten Staatsgewalt gewonnen hat, der kann unmöglich in der Bitte einer Gemeindebehörde um irgend einen Gegenstand des öffentlichen Lebens eine Umwälzung sehen. So lange dieser Gemeinderath, so weit er Staatsstelle ist, dem Gesetze und den gesetzlichen Befehlen seiner Vorgesetzten gehorcht: so lange ist keine Spur von Störung; dieser pünctlichste Gehorsam ist aber mit jener Petition gar wohl vereinbar. Und dann sei man doch wenigstens folgerichtig. Auch der einzelne Unterthan muss gehorchen; desshalb kann er doch nach der Ansicht der unendlichen Mehrzahl (auch Solcher, welche gegen das Petitionsrecht der Gemeindebehörden sind) ein Petitionsrecht ausüben. Woher denn also die grosse Gefahr, das Eigenthümliche bei den Petitionen der Gemeindebehörden? Wahrlich nicht von ihrer grossen Auctorität. Sodann ist so ziemlich von allen Seiten zugegeben worden, dass Gemeinderäthe in örtlichen Angelegenheiten ohne Weiteres

Petitionen einreichen könnten, nur allgemeine Staatssachen sollen ausgenommen seyn. Wie nun aber, wenn in solchen örtlichen Dingen die amtliche Ansicht eine andere ist? Entstände hier nicht offenbar auch innerer Zwiespalt, Gefährdung des Ansehens der Regirung, Desorganisation, und wie die gefährlichen Folgen alle heissen mögen? Also entscheide man sich; entweder, oder. — Wollte man uns aber etwa dadurch zu widerlegen suchen, dass man uns entgegenhielte, mit denselben Gründen könnte für jede Behörde im ganzen Staate das Petitionsrecht erwiesen werden: so wollen wir uns in der That zu diesem äussersten Widersinne als zu unserer Meinung bekennen. Wir sind verwegen genug, es nicht für den Weltuntergang zu erachten, wenn es sich etwa begäbe, dass ein Gerichtshof bei den Ständen eine Petition um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingäbe; oder wenn der Senat einer Hochschule um Pressfreiheit bäte; oder wenn ein Amtmann aus seiner Erfahrung Beispiele mittheilte, dass die verordnungsmässige Bildung der Verwaltungsbeamten nichts tauge. Alle diese Petitionäre müssten vor der Hand natürlich die bestehenden Einrichtungen achten; der betreffende Minister könnte ihnen, wenn er kleinlich genug wäre, zürnen: allein damit hätte das ganze Unglück ein Ende. Und die einfachste Menschen- und Weltkenntniss wird überdiess die Besorgniss, dass dergleichen missliebige Bitten gar häufig vorkommen könnten, sehr müssig finden.

Der Gedanke, dass der Bürger in den verschiedenen Rechtssphären, in welchen er lebe, sich verschieden zu seinem Rechte verhalte, und dass er namentlich in der Rechtssphäre der Gemeinde seine Rechte an seine Vorsteher abtrete, in der des Staates aber sie zu eigener Ausübung behalte, so namentlich das Petitionsrecht; dass somit Gemeindevorsteher, welche in allgemein staatsbürgerlichen Fragen als Vertreter der Gemeinde petitioniren, einen Eingriff in die Rechte der Einzelnen sich erlauben, von welchem sie abzuhalten Pflicht und Recht der Regirung sei: dieser Gedanke, sagen wir, ist scharfsinnig; aber er ist nicht richtig. — Wir wollen kein Gewicht darauf legen, dass der Satz: der Gemeindebürger trete seine Befugniss als solcher an die Ortsvorsteher ab, keineswegs, auch nur als Regel, wahr ist. Es kommt hierauf itzt nicht an. Die Frage ist allein die, ob der Bürger seine staatsbürgerlichen Rechte verliert, wenn auch die Gemeindevor-

steher Petitionen in Beziehung auf dieselben an die Stände richten dürfen? Wie diese Frage zu bejahen seyn soll, sehen wir nun aber in der That nicht ein. Davon ist ja nirgends die Rede, dass die Einzelnen, wenn die Vorsteher ihrer Gemeinde für gut gefunden haben, eine Petition an die Stände einzureichen, nun von der Ausübung ihres eigenen Petitionsrechtes ausgeschlossen wären. Vielmehr mögen sie, ganz wie es ihre Ansicht ist, sich jenen in einer eigenen Eingabe anschliessen; oder eine in entgegengesetztem Sinne machen; oder jede beliebige Modificationen beschliessen und überreichen. Hier ist von einer Vorwegnahme eines Rechtes keine Rede. Die Gemeindevorsteher nehmen ihren Bürgern durch eine eigene Petition eben so wenig ihr gleiches Recht, als diess die Einwohner der nächsten Gemeinde thun, wenn sie zuerst petitionirt haben. Der Weg ist für Alle frei. Schon oben haben wir aber uns über die völlige Grundlosigkeit der Furcht, als ob die Bürger nicht in einem der Eingabe der Gemeindevorsteher entgegengesetzten Sinne zu bitten wagen werden, so wie über die Unbegreiflichkeit der Ansicht, dass das Petitionsrecht bei materiell verschiedenen Ansichten der Einwohner desselben Ortes über eine gewisse Frage in Missachtung komme, ausgesprochen. Auch hierin also kann eine Beschränkung oder sonstige Beeinträchtigung des Petitionsrechtes der Einzelnen nicht liegen. Wir unseres Theils meinen, entweder habe die Bürgerschaft eines Ortes einen lebendigen Sinn für öffentliches Leben, oder aber sie habe ihn nicht. Im ersten Falle werden vor Allem die Vorsteher kaum in anderem Sinne petitioniren, als die Gemeinde es gerne sieht; unter allen Umständen aber werde sich die Bürgerschaft nicht abhalten lassen, sondern im Gegentheile um so mehr sich aufgefordert finden, ihrer Meinung ebenfalls Geltung zu verschaffen. Im andern Falle haben nicht nur die Gleichgültigen und Langsamen es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Meinung falsch aufgefasst werden sollte, stand doch die Richtigstellung in ihrer Hand; sondern es ist sogar ganz gut, dass wenigstens Diejenigen, welche eine lebendige Theilnahme haben, in diesem Falle also die Vorsteher, dieselbe bethätigen. Ein staatlich bereits entwickeltes Volk, das an seinen Angelegenheiten lebendigen Antheil nimmt und seine Rechte frisch zu gebrauchen weiss, wird in der That solche Zweifel und Beweisführungen gar

nicht begreifen. Und auch wir selbst hoffentlich nicht mehr in einigen Jahrzehnten. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es freilich, dass Gemeindevorsteher nicht berechtigt sind, ihre individuelle Meinung als die der ganzen Bürgerschaft darzustellen; sie dürfen nicht einen Auftrag von ihren Mitbürgern vorspiegeln, wenn sie einen solchen nicht haben: allein im Uebrigen mögen sie ihre Ansicht den Ständen immerhin vorlegen. Wenn aber wohl ein bedeutender Theil der auf das Petitionsrecht der Gemeindevorsteher itzt noch fallenden Missgunst daher rührt, dass fälschlich angenommen wird, es werden die Stände solche Petitionen immer als den Ausdruck der Gesinnungen der ganzen Bürgerschaft ansehen, während sie dieses doch häufig nicht seien: so darf man sich hierüber beruhigen. Die Stände werden wohl zu unterscheiden wissen; und in wichtigeren Fällen wird es ihnen auch gewiss an Aufklärung über den Thatbestand nicht fehlen.

Zum Schlusse ein Wort über die rechtliche Würdigung der bisherigen ungestörten Uebung des Petitionsrechtes von Gemeindebehörden. — Es ist sehr begreiflich, dass die Gegner sich eifrig bemüheten, das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes zu läugnen, weil ja sonst alle ihre sonstigen Gründe an dieser Thatsache zerschellt seyn würden. Ausserhalb Württembergs möchte es gleichgültig erscheinen, ob sie in dieser Läugnung Recht haben oder nicht, und in so ferne also auch die Besprechung der Frage hier überflüssig dünken. Ebenso stützen wir für unsere Person unsere Annahme eines förmlichen Petitionsrechtes keineswegs blos auf die Rechtsgewohnheit, sondern auf die innere Natur der Sache selbst. Allein da noch in einer Reihe von anderen deutschen Staaten der thatsächliche Stand der Dinge ganz derselbe ist, d. h. seit Jahrzehnten Petitionen von Gemeinderäthen ohne Widerspruch von irgend einer Seite aber auch ohne Bestimmung irgend eines Gesetzes von den Ständeversammlungen angenommen wurden; und da doch vielleicht auch anderwärts das Gewohnheitsrecht geläugnet werden möchte, nachdem ein Vorgang gemacht ist: so sind doch wohl einige Worte auch über diesen Streitpunct an der Stelle. Den Beweis des Vorhandenseyns eines Gewohnheitsrechtes zu führen, ist nicht selten schwer. Man sollte aber glauben, das er in dem vorliegenden Falle eigentlich schon von

selbst geführt sei. Gibt man nämlich den Begriff des Gewohnheitsrechtes dahin, dass es dasjenige Recht sei, welches durch eine in langer Befolgung und Anwendung ausgesprochene rechtliche Ueberzeugung im ganzen Volke sich gebildet habe; setzt man die Erfordernisse eines gültigen Gewohnheitsrechtes dahin fest, dass die Handelnden die Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit gehabt haben; dass sich diese Ueberzeugung aus vielfachen, unzweideutigen und lange fortgesetzten Handlungen erkennen lasse; dass die Gewohnheit an sich nicht gegen gute Sitten, Religion und Vernunft gehe [1]: so ist man allerdings zu der Frage des Erstaunens berechtigt, wie in aller Welt bei dem unläugbaren Vorhandenseyn aller dieser Merkmale des Begriffes und aller inneren Erfordernisse hier das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes in Abrede gezogen werden könne? Seit 28 Jahren ist ununterbrochen eine grosse Anzahl von offen liegenden Fällen ohne den mindesten Widerspruch von irgend einer Seite vorgekommen. Von einem Widerstreite gegen Sitten, Religion und Vernunft ist gar keine Rede; nicht einmal von einer Nichtübereinstimmung mit einem positiven Gesetze, denn es besteht ja anerkanntermaassen keines. Dass in allen Theilen des Landes die ungetrübteste Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit des Schrittes bei den petitionirenden Gemeindecollegien geherrscht hat, wagt Niemand in Abrede zu ziehen; bis zum Tage der jüngsten Verhandlung ist nie von dem mindesten Zweifel irgendwo etwas lautbar geworden. Es könnte also lediglich an der Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit, die Petition anzunehmen, bei den Ständen und, in sofern dieselbe bei der Aufrechterhaltung der Verfassung ebenfalls hauptsächlich betheiligt ist, bei der Regirung fehlen. Und in der That ist diess auch der Boden, auf welchen die Gegner sich stellen. Es sei die bisherige Uebung nur eine Thatsache, eine freiwillige Einräumung aus Billigkeit und Klugheit; aber nirgends sei ein Recht und eine entsprechende Pflicht anerkannt. Nach unserer innigsten Ueberzeugung ist diese Behauptung unrichtig, und es haben sogar die Behauptenden selbst ein grosses persönliches Interesse, dass ihr in einem unbewachten

---

[1] S. Wächter, Handbuch des württemb. Privatrechts, Bd. II, S. 32 fg.

Augenblicke des Kampfes aufgestellter Satz widerlegt wird. Es ist nämlich unbedingt unmöglich, anzunehmen, dass die sämmtlichen üblen Eigenschaften, welche dem Petitionsrechte und namentlich dem Petitionsrechte der Gemeinden von dem Ministerium und von zahlreichen Mitgliedern der Abgeordnetenkammer zugemessen werden, erst itzt entdeckt worden sind, und zwar entdeckt worden sind ohne dass irgend ein besonderer Missbrauch darauf hingewiesen hätte. Selbst bei einem weit geringern Grade von Scharfsichtigkeit und Beobachtung, als man der Regirung und den Kammern zuzumessen Ursache hat, musste diese Ansicht von dem Petitionsrechte wenigstens in der Hauptsache schon längst für dessen Gegner feststehen. Da nun aber dennoch schon in unzähligen Fällen solche Petitionen nicht nur ohne irgend eines Menschen Widerspruch, sondern selbst unter eifrigster Theilnahme von Ministern und Ständemitgliedern aller Art angenommen und behandelt worden sind; da es ferner völlig unerlaubt ist, eine so ins Ungemessene gehende Pflichtversäumniss anzunehmen, wie sie unläugbar durch diese fortgesetzte Theilnahme an unerlaubten Handlungen von Seiten aller itzigen Gegner des Petitionsrechtes stattgefunden hätte: so bleibt offenbar nichts übrig, als anzunehmen, dass bis itzt, also während achtundzwanzig Jahren, alle Betheiligten von der Ueberzeugung der rechtlichen Nothwendigkeit der Annahme von Petitionen durchdrungen waren. Damit aber ist das Gewohnheitsrecht vollständig hergestellt; und dass eine zu späte Läugnung von Einer Seite es nicht wieder zerstört, bedarf wohl keines Beweises.

So weit unsere Widerlegung der Gegner des Petitionsrechtes. — Nicht aber blos um die gegenwärtigen Bemerkungen formell abzurunden, sondern weil man mit allem Fuge von Dem, welcher gegen die Ansichten Anderer polemisch aufgetreten ist, verlangen kann, dass er nun auch seine Theorie klar und unumwunden hinstelle, damit auch sie auf den Prüfstein gebracht werden könne, wollen wir nun auch noch unternehmen, das förmliche Recht der einzelnen Bürger so wie der Gemeindebehörden zur Einreichung von Petitionen an die Stände in kurzen Sätzen zu erweisen. Und zwar halten wir uns dabei ganz im Allgemeinen; das heisst, wir führen unsern Beweis lediglich aus der Natur des repräsentativen Staates, ohne alle Zuhülfeziehung positiver Bestimmungen

einzelner Länder. Auf diese Weise wird unsere Schlussfolgerung in allen jenen Staaten Anwendung finden, welche keine positiven Bestimmungen haben; die mit theilweisen Gesetzen versehenen mögen sie gehörigen Ortes einschalten. — Unsere Ansicht ist nun aber folgende:

Nichts ist unrichtiger, als das Petitionsrecht nur als ein zufälliges und bloss unter Voraussetzung von positiven Satzungen oder von Gewohnheitsrecht geltendes zu betrachten; sondern vielmehr ist dasselbe ein unmittelbarer und nothwendiger Ausfluss des Begriffes der Volksvertretung, und zwar in doppelter Folgerung.

Einmal nämlich muss der Bürger das Recht haben, seine Vertreter auf alle diejenigen Gegenstände aufmerksam zu machen, von denen er Ursache hat zu glauben, dass er genauer mit denselben bekannt ist, als sie, und bei welchen er doch deren Hülfe bedarf. Es sind jedem Bürger durch die Grundgesetze eines constitutionellen Staates (seien diese nun in Einer Urkunde gesammelt oder in mehrere Satzungen zerstreut) gewisse Rechte gegenüber vom Staate eingeräumt, und überdiess hat die Ständeversammlung die Aufgabe, auch seine sonstigen Interessen im Staate, wenigstens innerhalb gewisser Gränzen, zu wahren und zu fördern. Da nun selbst bei der zweckmässigsten Vertheilung der Volksvertreter über das Staatsgebiet und bei der eifrigsten Pflichterfüllung von Seiten derselben unmöglich die Versammlung die Erlebnisse und die Anstände eines jeden Einzelnen kennen kann; da ferner der Bürger nicht der Ungewissheit ausgesetzt seyn kann, ob er ein Mitglied finde, welches in gewünschter Weise und Schleunigkeit die Angelegenheiten des Einzelnen zum Gegenstande eines Vortrages in der Versammlung zu machen bereit ist, sondern er mit unbedingter Sicherheit muss seine Bitten anbringen können: so hat er auch gegenüber von der Versammlung das Recht, sie nach Belieben mit Petitionen anzugehen; und es kann somit weder diese sie ungeprüft zurückweisen, noch kann es der Regirung zustehen, sie auf welche Art immer zurückzuhalten oder zu verkümmern. Da aber der Einzelne nur in den allgemeinen Zuständen lebt, und diese die Ausübung der Rechte und der Thätigkeit des Einzelnen bedingen: so ist auch das Petitionsrecht nicht blos auf die Gegenstände der Privatrechtssphäre des Bittenden beschränkt, sondern er ist befugt, alle

Verhältnisse und Einrichtungen des Staates, dem er angehört und zu dessen Bestand er beiträgt, in den Kreis seiner Bemerkungen und seiner Wünsche zu ziehen.

Zweitens aber leitet sich das Petitionsrecht der Einzelnen aus der verfassungsmässigen Stellung der Ständeversammlung zur Regirung ab. Die Stände haben das Recht und die Pflicht, sowohl die allgemeinen Rechte und Interessen der Gesammtheit, als auch, in gewissen Fällen wenigstens, verletzte Rechte und Interessen jedes einzelnen Bürgers gegenüber von der Regirung zu vertreten und nöthigen Falles zu vertheidigen. Sie können nun aber dieser ihrer Pflicht unmöglich im vollen Umfange nachkommen, wenn sie nicht von jedem Einzelnen über Alles, was möglicherweise in den Umfang ihrer Aufgabe fällt, Nachricht erhalten können. Es muss somit der Bürger ein unantastbares Recht haben, sich mit Eingaben an die Stände zu wenden; und völlig widersinnig wäre es, wenn die Regirung befugt wäre, ihn hieran zu hindern, da ja das ungetrübte Recht nothwendig ist, um den Ständen die Möglichkeit zu verleihen, ihre Pflicht gerade gegenüber von der Regirung vollständig zu erfüllen.

Es ist somit bei den Petitionen der Einzelnen von einem vollen, sogar zur Vollziehung der Verfassung doppelt nothwendigen Rechte die Rede, und keineswegs blos von einer freiwilligen und zufälligen, also auch nach Willkühr aufzuhebenden und zu beschränkenden Duldung, und es ist das Petitioniren nicht blos eine Thatsache, sondern vielmehr ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung, sei es nun, dass das positive Gesetz desselben Erwähnung thut, oder es als sich von selbst verstehend mit Stillschweigen übergeht. Fürchtet man Nachtheile von dem, an sich gewiss sehr unschuldigen, Petitionsrechte, falls es in gewissen Formen oder Richtungen, vielleicht in besonders bewegter Zeit ausgeübt werde: nun, dann treffe man gesetzliche Vorsorge. Allein als ein im Rechte unerhörtes und sicherlich auch völlig unzulässiges Verfahren muss es erklärt werden, wenn das Daseyn des Rechtes selbst geläugnet werden will, blos weil es möglicherweise missbraucht werden könnte, und weil die Gesetzgebung bis itzt unterlassen hat, hiergegen auf geordnetem Wege Vorkehrungen zu treffen.

Was nun aber insbesondere das Petitionsrecht der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, und somit in deren Namen ihrer gesetzlichen Organe, betrifft, so ist auch hier ein vollständiges constitutionelles Recht nachweisbar. Die Gemeinden sind nicht nur vielfach mit Rechten und Interessen versehene Gesammtheiten, sondern sie sind auch organische Bestandtheile des Staates, ja seine Grundlage. Auch sie können daher vielfach in die Lage kommen, den Schutz und die Unterstützung der Stände ansprechen zu müssen, oder diese von bestehenden Uebelständen in Kenntniss setzen zu sollen; und auch sie bedürfen hiezu eines ungehemmten Verkehres mittelst Eingaben. Wenn aber schon der Einzelne mittelbar oder unmittelbar durch die allgemeinen Zustände des Staates berührt, dadurch aber zu Petitionen auch über diese berechtigt wird: so tritt jenes Bedingtseyn durch den Staat bei den Gemeinden noch weit häufiger und fühlbarer ein, da sie wesentliche Theile des Organismus sind, und es muss also ihren gesetzlichen Vertretern auch um so sicherer ein ganz allgemeines Petitionsrecht zustehen. Gegenüber von den Gemeindegenossen, so wie von den übrigen Behörden sind sie allerdings auf einen gesetzlich genau vorgeschriebenen Kreis amtlicher Befugnisse und Handlungen begränzt, wie diess bei jeder öffentlichen Stelle der Fall ist, und eine Ueberschreitung dieser Sphäre wäre Anmassung nicht gebührender Gewalt, Verletzung der Rechte Dritter und Störung alles staatlichen Organismus. Allein diese Nothwendigkeit eines Einhaltens der Gränzen der eigenen Amtsgewalt hat gar keine Beziehung auf die Mittheilungen an die Stände, durch welche keinerlei denkbare Störung oder Beeinträchtigung herbeigeführt wird. Eine Bitte steht Jedem und an Jeden frei, also auch dem Vorsteher einer Gemeinde.

Diess ist es, was wir den Gegnern des Petitionsrechtes, namentlich der Gemeindebehörden, entgegenzusetzen haben. Mögen nun bei dem Streite Unbetheiligte entscheiden, ob diese Gründe oder ob diejenigen, mit welchen unerwarteter Weise ein seit einem Menschenalter als ganz unzweifelhaft betrachtetes und vielfachst in allen Theilen der Welt ausgeübtes Recht als nicht bestehend und selbst als gemeinschädlich angegriffen worden ist, Zustimmung verdienen. Jedenfalls hoffen wir, durch die nachmalige und, wie diess am Schreibtische leicht geschehen kann,

geordnetere Erörterung der Frage ein Scherflein zur endlichen Lösung der Frage beigetragen zu haben. Und wir waren stolz darauf, wenn das Vorgetragene die Abgabe einer bestimmten Entscheidung der Kammer erleichterte, falls diese hierzu später noch einmal aufgerufen werden sollte. Freilich sind wir der Ansicht, dass sie schon diessmal ein Urtheil hätte abgeben können und sollen.
